



Bürgerwindenergie

Arnstein-Binsfeld

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

zur Beteiligung an den geplanten Windenergieanlagen in

Binsfeld

Stadt Arnstein - Landkreis Main-Spessart – Bayern



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	8
Angaben über die Vermögensanlage	11
Wesentliche Risiken der Beteiligung	28
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.....	42
Der Bürgerwindpark Arnstein-Binsfeld im Detail.....	49
Ertragsberechnungen und Gutachten.....	55
Standort der Windenergieanlagen	59
Stromabnahme und Einspeisevergütung.....	60
Chancen der Beteiligung und Sicherheiten	62
Rechtliche Grundlagen	64
Steuerliche Konzeption.....	69
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	72
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	88
Angaben zu wesentlichen Personen	93
Gesellschaftsvertrag.....	100

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind zum Teil andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projektiert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG
mit Sitz in Arnstein

Geschäftsanschrift:
Marktstraße 37
97450 Arnstein

Postanschrift
Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Str. 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Planung und Projektentwicklung

Juwi Energieprojekte GmbH

Regionalbüro Dürrwangen
Hauptstraße 3
91602 Dürrwangen

www.juwi.de



Regionaler Partner

Arnsteiner Bürger- Energie e.G.

Am Zehnthäusl 1a
97450 Arnstein

www.arnsteiner-buerger-energie.de

ARNSTEINER BÜRGER- ENERGIE e.G.
weil Energie uns alle angeht...



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat deswegen den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45% des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis 2050 sogar 80%. Im aktuellen Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig dekarbonisiert erfolgen muss. Es wird hervorgehoben, dass der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigt und sie im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung stark ausgebaut werden.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Abgesehen von der standortgebundenen Wasserkraft ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch Energie in bemerkenswertem Umfang erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein.

Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft! Als Anleger können sie dazu beitragen, mehrere Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die für diese Investitionen notwendige wirtschaftliche Sicherheit gibt nach der derzeitigen Rechtslage das Er-

neuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit einer festen Einspeiseförderung. Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Aus diesem Grund werden Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Arnstein-Binsfeld zu allererst den Bürgerinnen und Bürgern der Standortgemeinde und der Umgebung angeboten. Hierzu haben wir die **Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG** gegründet. Diese wird die Windenergieanlagen schlüsselfertig erwerben und betreiben. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnstein.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgt eine erfahrene Partnerin: die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Sie steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine große Zahl von echten Bürgerwindparks in Franken und in der Oberpfalz erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust

Geschäftsführer

Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG

Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen



Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Markt Erlbach, den 26.05.2017 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,
vertreten durch die
Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG mit Sitz in Arnstein
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, Marktstraße 37, 97450 Arnstein (Rathaus)
Anlagestrategie:	Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb dieser zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Planung und Errichtung :	Juwi Energieprojekte GmbH, Regionalbüro Dürrwangen Hauptstraße 3, 91602 Dürrwangen
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	2.935.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	11.820.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 2.960.000 Euro davon Fremdkapital: 8.860.000 Euro
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Vermögensanlage im Privatvermögen halten und die Absicht haben, sich mit einem Teil ihres Vermögens mit einem langfristigen Anlegerhorizont am Betrieb von Windenergieanlagen unternehmerisch zu beteiligen und bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen können.
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 MW, den Nebeneinrichtungen (Netzinfrastuktur und Schaltfeld im Umspannwerk) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der Begleichung von Einmalpachten sowie dem Aufbau einer Liquiditätsreserve.
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten

	berechnet zwischen 5,9 und 6,0 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag von ca. 14.280.000 kWh nach Abschlägen (Prognose)
Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung bei Inbetriebnahme bis zum Ende des 3. Quartals in 2017 in Höhe von 7,86 Cent je kWh (Prognose) abzüglich Vermarktungskosten
Wartung:	Wartungsvertrag mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	Ende 3. Quartal 2017 (Prognose)
Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2037. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2037. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen.
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 4% und steigen auf 20% bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden einmal jährlich im 1. Halbjahr eines Jahres für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	200% bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Prognostizierte interne Verzinsung (vor Steuer):	5,00% p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.
Erstellung des Jahresabschlusses	§ 14.2 des vorliegenden Gesellschaftsvertrags ist dahingehend zu konkretisieren, dass gemäß den Maßgaben der §§ 23 – 25 Vermögensanlagengesetz die Emittentin einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen hat und deren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat.

Der Windpark Arnstein-Binsfeld:

Projektstand

Der Windpark Arnstein-Binsfeld wird aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126-3.3 MW sowie den Nebeneinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz bestehen. Die Windenergieanlagen sollen auf dem Gebiet der Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart errichtet werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit dem Bau der beiden Windenergieanlagen noch nicht begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von EUR 2.032.400,- abgerufen. Diese Summe beinhaltet die ersten Zahlungsstufen, die Anzahlung an den Windenergieanlagenhersteller Vestas und die Zahlung für die Projektrechte. Der Wegebau, die Erstellung der Kranstellflächen und der Fundamentbau sind bereits abgeschlossen. Die Kabelverlegungsarbeiten dauern noch an.

Genehmigungen:

Der Windpark soll planmäßig bis Ende September 2017 in Betrieb gehen. Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das zuständige Landratsamt Main-Spessart erteilte bereits mit Bescheid vom 22.07.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Bau von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 – 3,0 MW. Mit Schreiben vom 06.09.2016 wurde gegenüber dem Landratsamt Main-Spessart Änderungsantrag auf die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 / 3.45 MW gestellt. Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3.3 / 3.45 MW wurde am 22.12.2016 erteilt. Gleichwohl die Änderungsgenehmigung auch den Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 3.45 MW erlaubt, wird die Emittentin zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 3.3 MW errichten und betreiben.

Abgeschlossene Verträge:

Die Emittentin hat bislang folgende Verträge zur Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte abgeschlossen.

Der Windpark wird von der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH, Hauptstraße 3, 91602 Dürnwangen, geplant und errichtet. Ein entsprechender Generalunternehmervertrag wurde von den Parteien am 20.02.2017 unterzeichnet.

Mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim wurden Darlehensverträge zur Finanzierung des Fremdkapitals sowie zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer abgeschlossen. Zu den Verträgen wird auf S. 53 verwiesen.

Die Emittentin wird mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG zur Begleitung und zur Abwicklung der Finanzierung einen Projektsteuerungsvertrag abschließen. Ferner wird sie einen Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung des Windparks abschließen.

Mit der Firma Vestas Deutschland GmbH wird ein Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen geschlossen. Dieser liegt bereits endverhandelt vor, wurde aber noch nicht unterzeichnet.

Mit den Eigentümern der Grundstücke, die als Standort, für Kranstell- und Montageflächen, Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden, wurden von der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH im Zeitraum zwischen dem 05.01.2016 und dem 23.12.2016 insgesamt 31 langfristige Gestattungsverträge zur Nutzung der Grundstücke geschlossen. Die Gestattungsverträge werden auf die Emittentin übertragen.

Gutachten:

Ertragsgutachten wurden von der Cube Engineering GmbH und der TÜV-Süd Industrie Service GmbH erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 55 verwiesen. Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen sowie zum Artenschutz wurden eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 56 verwiesen.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreiber-gesellschaft“ genannt). Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 2.960.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 25.000 Euro durch die Gründungskommanditisten gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 2.935.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 587 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger ausführen (Zahlstelle), ist die

Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Die Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Zahlstelle) hält auch diesen Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen - ggf. über den Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co.KG.

Vorrangig aufgenommen werden natürliche und juristische Personen als Anleger, die

- Eigentümer eines Grundstücks innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein für die Nutzung zur Erzeugung von Windenergie ausgewiesenen Fläche bei Binsfeld sind,
- zu Beginn der Zeichnungsfrist einen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der Stadt Arnstein haben,
- Genossen der Arnsteiner Bürger-Energie – Genossenschaft e.G. sind.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist innerhalb der in der gesondert zugestellten Aufforderung genannten Frist (2 Wochen) nach Beitritt auf folgendes Konto der Emittentin einzuzahlen:

Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

BIC: BYLADEM1NEA

IBAN: DE11 7625 1020 0221 3641 02

Verwendungszweck: Einzahlung Kommanditeinlage

Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2017. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die

Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Weitere Kosten für Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleiben der Emittentin unbenommen. Der Anleger, der mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in Verzug gerät und trotz Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen die übernommene Einlage nicht leistet oder die erforderliche Registervollmacht in notariell beglaubigter Form nicht fristgerecht vorlegt, ist der Emittentin zum Ersatz des Schadens aus der nicht rechtzeitigen Zahlung der Einlage verpflichtet, sollte der Anleger aufgrund des Ermessens der Komplementärin wegen der Nichterfüllung seiner Pflichten aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden

Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei **Veräußerung** der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet (siehe § 21.3 des Gesellschaftsvertrages).

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten in Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftung erlischt mit Einzahlung der Einlage. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl

die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig 30.000 Euro. Dies entspricht etwa 1,02% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichten Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagenvermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt Ansprüche auf Gewinnauszahlung sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnauszahlung und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, erteilt durch das zuständige Landratsamt Main-Spessart am 22.12.2016,
- b) die Pacht- und Nutzungsverträge für die erforderlichen Grundstücke,
- c) die Einwerbung des Eigenkapitals bis Ende Dezember 2017 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen,
- d) die Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks bis 30.09.2017,
- e) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 11.820.000 Euro,
- f) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten,
- g) die Mangelfreiheit des Windparks bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln,
- h) die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze auf das Fremdkapital, für die durch die Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gewährten drei Darlehen und die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Umsatzsteuer

- Darlehen 1 mit einer Laufzeit über 20 Jahre (EUR 3.520.000,-) ist bis zum 31.03.2037 fällig. Für die gesamte Laufzeit des Darlehens wurde ein Zinssatz über 2,4 % nominal fest vereinbart.
- Darlehen 2 mit einer Laufzeit über 15 Jahre (EUR 2.950.000,-) ist bis zum 31.03.2032 fällig. Für die ersten acht Jahre des Darlehens (bis 31.10.2025) wurde ein Zinssatz über 2,1 % nominal fest vereinbart. Für die weiteren sieben Jahre wird dieses Darlehen von einem Bauspardarlehen mit einem fest vereinbarten Zinssatz über 2,26 % nominal übernommen.
- Darlehen 3 mit einer Laufzeit über 10 Jahre (EUR 2.390.000,-) ist bis zum 31.03.2027 fällig. Für die gesamte Laufzeit des Darlehens wurde ein Zinssatz über 1,50 % nominal fest vereinbart.
- Die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals (EUR 2.960.000) ist bis zum 31.12.2017 (Fälligkeit) fällig. Diese Zwischenfinanzierung wurde mit einem Zinssatz über 2,5 % nominal fest vereinbart.
- Die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (EUR 1.500.000,-) ist bis längstens 30.12.2017 fällig. Diese Zwischenfinanzierung wurde mit einem Zinssatz über 2,0 % nominal fest vereinbart.
- i) die Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge,
- j) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid,
- k) die Einhaltung der angenommenen Rückbaukosten von 300.000 Euro nach Betriebsbeendigung,
- l) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge von jährlich 14.280.000 kWh,
- m) die kalkulierte Einspeiseförderung in Höhe von 7,86 ct/kWh,
- n) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise über den vom Sicherheitsabschlag abgedeckten Betrag hinaus,
- o) der möglichst durchgängige Anlagenbetrieb und keine über die Genehmigung hinausgehenden behördlichen Betriebsbeschränkungen,
- p) die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz,
- q) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren,
- r) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner und
- s) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin überhaupt den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann [Buchst. a) bis d)], den für die Errichtung und den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. e) bis k)], und die kalkulierten Einnahmen erzielt: [Buchst. l) bis q)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. r) und s)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann der gesamte Betrieb der Windenergieanlagen nicht aufgenommen werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 29 (Realisierungsrisiko), Seite 30 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt), Seite 34 (Vertragsrisiken) und Seite 36 (Eigenkapitalrisiko) abgebildet. Wird der kalkulierte Kostenrahmen nicht eingehalten oder werden die kalkulierten Einnahmen nicht erzielt, können geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 30/31 (Investitionskosten, Betriebskosten, Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Gewährleistung), Seite 31/32 (Rückbaukosten und Auflagen und Betriebsbeschränkungen), Seite 32 (Höhe der Einspeiseförderung) Seite 33 (Stromeinspeisung und, Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen) und auf Seite 35 (Versicherungsrisiken und Vertragsrisiken) beschrieben. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt (6 Monate zum jeweiligen Kalenderjahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2037) sowie zum Laufzeitende der Vermögensanlage (31.12.2037), die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Eine seriöse Aussage über die Fähigkeit der Verzinsung und Rückzahlung der Emittentin über den 31.12.2037 hinaus kann vorliegend jedoch nicht getroffen werden. Maßgeblich hierfür wäre eine Bestimmung des Restwerts der Windenergieanlagen, für deren Bestimmung es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Erfahrungswerte gibt. Faktoren die für eine Restwertbestimmung der Windenergieanlagen maßgeblich sind, sind bspw. der Strompreis ab dem Jahr 2038, der nicht vorhersehbar ist sowie der technische Zustand der Windenergieanlagen und die Rückbaukosten der Windenergieanlagen. Sollte ab dem Jahr 2038 ein weiterer Betrieb der Windenergieanlagen aufgrund des technischen Zustands nur eingeschränkt oder nicht mehr möglich sein und die Stromproduktion damit nur noch reduziert oder gar nicht mehr erfolgen, würden die Stromerträge ebenfalls geringer werden oder ausbleiben. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine EEG-Förderung lediglich für 20 Jahre zzgl. des Inbetriebnahmejahres gewährt wird und diese mithin nach dem 31.12.2037 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Zudem können die Rückbaukosten für die Windenergieanlagen höher ausfallen als kalkuliert. Mithin würden Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 31/32 (Lebensdauer der Windenergieanlagen und Rückbaukosten) beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose):

Finanzlage der Emittentin (Prognose)

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	30.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	kumuliert 2021-2037
	2017	2018	2019	2020	
Abruf von Darlehen	8.860.000	0	0	0	0
Einzahlung Gesellschaftereinlagen	2.960.000	0	0	0	0
Summe Einzahlung Eigen- u. Fremdkapital	11.820.000	0	0	0	0
Einnahmen aus Stromverkauf	280.602	1.099.960	1.099.960	1.122.408	19.080.936
Zinserträge	0	620	3.124	3.279	21.396
Summe Einnahmen	280.602	1.100.580	1.103.084	1.125.687	19.102.332
Vollwartungsvertrag	0	25.500	34.000	99.348	2.667.602
Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	4.300	4.386	4.474	4.563	93.145
Telefon / Strom	5.200	14.244	14.529	14.819	302.499
PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung	8.862	25.249	25.249	25.698	436.869
Steuerberatung / Buchführung	10.000	10.200	10.404	10.612	216.617
Direktvermarktung	2.856	11.196	11.196	11.424	194.208
Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege	43.998	43.998	43.998	43.998	747.973
Unvorhergesehenes / Sonstiges	5.000	20.000	20.400	20.808	424.739
Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten	11.820.000	0	0	0	0
Zinsaufwendungen	45.468	181.871	175.968	163.015	980.374
Rückführung von Darlehen	0	19.500	605.148	728.864	7.506.488
Gewerbesteuer	0	0	500	500	288.500
Zuführung Rücklage Rückbau	0	0	0	0	300.000
Summe Ausgaben	11.945.684	356.144	945.866	1.123.650	14.159.014
geplante Ausschüttung*	0	118.400	118.400	118.400	5.564.800
geplante Ausschüttungen in % der Einlage	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	188,00%

***Hinweis zu geplanten Ausschüttungen:** Die erste Ausschüttung für das Jahr 2018 ist in 2019 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Finanzlage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 76-78 verwiesen.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

(Alle Beträge in EUR)

Geschäftsjahr	30.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	kumuliert 2021-2037
(+) Erlöse aus Stromspeisung	280.602	1.099.960	1.099.960	1.122.408	19.080.936
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	80.216	154.773	164.750	231.771	5.372.152
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	182.344	729.375	729.375	729.375	9.309.531
Betriebsergebnis	18.042	215.812	205.835	161.262	4.399.253
(+) Zinserträge	0	620	3.124	3.279	21.396
(-) Zinsaufwendungen	45.468	181.871	175.968	163.015	980.374
Finanzergebnis	-45.468	-181.251	-172.844	-159.735	-958.978
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-27.426	34.561	32.991	1.526	3.440.274
(+) Gewerbesteuer	0	0	500	500	288.500
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-27.426	34.561	33.491	2.026	3.728.774

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Ertragslage mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 80-82 verwiesen.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	11.497.656	10.768.281	10.038.906	9.309.531	8.580.156	7.850.781	7.121.406	6.392.031	5.662.656	4.933.281
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	23.384	91.663	91.663	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534
Bankguthaben	271.534	829.290	868.608	750.875	639.133	534.295	425.081	296.241	178.112	76.486
Summe Aktiva	11.792.574	11.689.235	10.999.178	10.153.940	9.312.823	8.478.610	7.640.021	6.781.806	5.934.302	5.103.301
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000
variables Kapital	-27.426	-111.265	-196.174	-312.548	-424.801	-530.150	-639.875	-769.226	-888.766	-996.303
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten	8.860.000	8.840.500	8.235.352	7.506.488	6.777.624	6.048.760	5.319.896	4.591.032	3.863.068	3.139.604
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	11.792.574	11.689.235	10.999.178	10.153.940	9.312.823	8.478.610	7.640.021	6.781.806	5.934.302	5.103.301

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Vermögenslage mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 84-86 verwiesen.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	4.203.906	3.474.531	2.745.156	2.015.781	1.286.406	557.031	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534
Bankguthaben	118.222	161.719	210.467	264.396	341.613	423.120	475.261	527.371	579.152	571.302	717.893
Summe Aktiva	4.415.662	3.729.784	3.049.157	2.373.711	1.721.553	1.073.685	568.795	620.905	672.686	664.836	811.427
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000
variables Kapital	-1.184.558	-1.445.724	-1.701.639	-1.952.373	-2.258.019	-2.709.775	-3.018.553	-2.770.331	-2.522.438	-2.334.176	-2.148.573
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	2.640.220	2.215.508	1.790.796	1.366.084	1.019.572	823.460	627.348	431.236	235.124	39.012	0
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	4.415.662	3.729.784	3.049.157	2.373.711	1.721.553	1.073.685	568.795	620.905	672.686	664.836	811.427

Hinweis: Im Einzelnen wird auf eine ausführliche Darstellung der Vermögenslage mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 84-86 verwiesen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, stellen sich, in Unterpunkten dargestellt, wie folgt dar:

Die Emittentin plant den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit dem Ziel, nach Abzug aller Betriebskosten, Steuern und Kapitaldienste einen Liquiditätsüberschuss zu erwirtschaften, welcher nach Einbehaltung von Liquiditätsreserven an die Anleger als zukünftige Gesellschafter ausgeschüttet werden soll. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass nach Billigung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes mit der Einwerbung des Emmissionskapitals über EUR 2.935.000,- begonnen und die Vollplatzierung bis zum 31. Dezember 2017 erreicht sein wird. Gleichzeitig soll durch die Fertigstellung der Windenergieanlage bis zum 30. September 2017 die Emittentin in die Lage versetzt werden, bereits im Jahr 2017 erste Umsätze aus der Stromerzeugung zu generieren.

Finanzlage und deren Auswirkungen

Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel. Die Finanzlage der Emittentin ist gekennzeichnet durch die Besonderheit der Projektfinanzierung. Die Investition in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen wird mit langfristig gebundenem Eigen- und Fremdkapital finanziert. Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung für die geplanten Auszahlungen ist deshalb eine hinreichende Liquidität, d.h. entsprechende Zahlungsmittel bei der Emittentin. Diese wird bei der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet. Die Zahlungsmittel der Emittentin ergeben sich in der Bauphase aus den Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Erlöse aus Stromeinspeisung und in geringem Umfang Zinserträge. Aus den Einnahmen hat die Emittentin zunächst laufende Betriebskosten (Aufwand) und sonstigen betrieblichen Aufwand (Investitionen, Tilgung, Zinsen, Gewerbesteuer und Zuführungen in die Rücklage) zu leisten. Aus der verbleibenden Liquidität werden am Jahresende Ausschüttungen geleistet. Wenn die prognostizierte Liquidität zum Jahresende nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, da beispielsweise die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen oder sollten sich Auszahlungen z.B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten oder höheren Zinsaufwendungen nach Ablauf der Zinsfestschreibung erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann ebenfalls die prognostizierten Einzahlungen verringern und die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Zudem kann es bei Abrechnungen und Auszahlungen der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommen. Es können Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Wird das vorgesehene Kommanditkapital beispielsweise verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich machen. Dies kann die prognostizierten Einzahlungen verringern und die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen negativ beeinflussen. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können zudem geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden.

Ertragslage und deren Auswirkungen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie zu dem auf der Grundlage des EEG 2017 festgelegten Fördersatzes. Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt im Wesentlichen von den jährlichen Stromerträgen sowie in geringfügigem Umfang von Einnahmen aus Zinserträgen ab. Davon abzuziehen sind die für den Betrieb der Windenergieanlage sonstigen laufenden Betriebskosten, welche durch die Aufwendungen für Wartung, Instandhaltung, Mieten, Versicherungen etc. und Zinsen für die Fremdfinanzierung maßgeblich zu charakterisieren sind. Ferner erzielt die Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat deswegen neben den Betriebskosten noch Gewerbesteuer zu zahlen. Die Abführung der Gewerbesteuer wurde ab dem Jahr 2019 berücksichtigt. Die Gewerbesteuer ist ab dem Jahr 2008 nicht mehr als abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren, so dass sie hinzugerechnet werden muss. Die erst nach Abzug aller vorgenannten Abflüsse und Reserven ermittelte Liquidität kann für die prognostizierten Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage verwendet werden. Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen gegenüber der Prognose sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis mit der Folge, dass sich die Ergebniszuweisung bei den Anlagen ändert. Dies gilt sowohl für die jährliche als auch für die kumulierte Betrachtung. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Einnahmen durch die Stromvermarktung. Die wesentlichen Kostenarten sind an die Höhe der Stromeinnahmen bzw. der produzierten Kilowattstunden gekoppelt. D.h. bei höheren oder geringeren Stromerlösen als prognostiziert, verändern sich die leistungsbezogenen Kosten (bezogen auf Leistung und Umsatz oder kW/h) entsprechend. Daraus ergibt sich der steuerliche Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Geringere Einnahmen oder höhere Aufwendungen können die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die prognostizierten Energieerträge z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen können. Dies würde zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Auch höhere als die geplanten Kosten für die Aufwendungen, eine Änderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum oder falls die Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist höher ausfallen sollten als geplant, würden sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Eine Absenkung bzw. Abschaffung der Einspeiseförderung würde sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken, ebenso die Auferlegung von weiteren Pflichten für Betreiber von Windenergieanlagen deren Umsetzung mit weiteren Kosten verbunden wäre. Auch können Rechtsstreitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern unvorhergesehene Kosten hervorrufen. Selbst im Falle eines Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Dies könnte die Umsatzerlöse negativ beeinflussen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen sowie der Infrastruktur werden verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen von den Versicherungen nicht abgedeckt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt. Im Falle eines nicht durch die Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das würde sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Dies würde die Fähigkeit der Emittentin, die kalkulierten Ausschüttungen einschließlich der Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten, verschlechtern. Geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten können teilweise oder insgesamt aus-

fallen und die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Vermögenslage und deren Auswirkungen

Die Vermögenslage gibt Auskunft über die Zusammensetzung der lang- und kurzfristigen Vermögenswerte der Emittentin. Zu den langfristigen Vermögenswerten, die dauerhaft von der Emittentin genutzt werden, gehören die Windenergieanlagen mit den Nebeneinrichtungen. Zu den kurzfristigen Vermögenswerten gehört das Umlaufvermögen, bestehend aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Verkauf des erzeugten elektrischen Stroms sowie den Zahlungen des Direktvermarkters; die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf dem Bankkonto. In der voraussichtlichen Vermögenslage ist die Aktivseite durch den Buchwert der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen, laufende Forderungen und Bankguthaben gekennzeichnet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 31.12.2033 wird die Windenergieanlage mit null Euro bilanziert sein. Auf der Passivseite stehende der Nominalbetrag des gezeichneten Kapitals, das variable Kapital (Summe der aufgelaufenen Jahresüberschüsse/ -Fehlbeträge sowie der geleisteten Ausschüttungen an die Anleger) und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, bestehend aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird, beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Die Emittentin erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung. Auch können im Hinblick auf die Stromeinspeisung Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz zu einer Reduzierung der Einspeisung in das Stromnetz führen. Da die Netzanschlussbedingungen weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen. Auch können technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert, so dass sich die Stromeinspeisung reduziert. Ferner ist nicht auszuschließen, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ist nicht auszuschließen, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Diese Abweichungen könnten die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Bei Abweichungen der Bilanzpositionen wie des Eigenkapitals oder der Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten könnte sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen verschlechtern. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder unten würde eine höhere bzw. geringere Eigenkapitaleinwerbung als geplant ausdrücken. Bringt der einzelne Kommanditist seine Einlage nicht oder nicht fristgerecht ein, so stünden der Emittentin geringere Mittel als vorgesehen zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Die Auszahlung der Fremdmittel ist von diversen Voraussetzungen abhängig, die die Emittentin vor der Auszahlung zu erfüllen hat. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können und die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Zudem würden höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten einen höheren Schuldenstand der Emittentin darstellen.

Diese Abweichungen könnten die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Zudem würden die vorgenannten Abweichungen die Fähigkeit der Emittentin geplante Ausschüttungen und/ oder etwaige Abfindungsguthaben zu leisten beeinträchtigen, so dass diese nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden können.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende maßgeblich bestimmt, die einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vorsieht. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der seit dem 01.08.2014 geltenden Fassung (EEG 2014), welches nunmehr durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 22.12.2016 (EEG 2017) reformiert bzw. ersetzt worden ist. Das EEG 2017 beinhaltet für sog. Übergangsanlagen einen umfassenden Fördermechanismus für aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG ein rechtlich strikt regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten und zu befolgen haben. Aus Sicht der Anbieterin sind die Regelungen hinsichtlich der Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber von durch Windenergieanlagen regenerativ erzeugten Stroms die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung. Im Weiteren ist der gesetzliche Vergütungsanspruch durch die finanziell geförderte Direktvermarktung im EEG geregelt. Diese Regelungen sind von zentraler Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und damit für die Planungs- und Investitionssicherheit des Projektes der Emittentin.

Der planmäßige Verlauf der Geschäftsaussichten hängt damit im Wesentlichen von den Entwicklungen der allgemeinen Marktparameter für Energieerzeugungsanlagen (z.B. Entwicklung des Energiebedarfs und der regenerativ erzeugten Energien, zukünftige technische Entwicklungen, gesetzliche Grundlagen für die Vergütungssicherheit) sowie der erfolgreichen Umsetzung der Anlagepolitik und Anlagestrategie der Vermögensanlage ab. Die Geschäftsaussichten der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG, die ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister aufgenommen hat, stellen sich wie folgt dar:

- Platzierungszeitraum für das Eigenkapital bis Ende Dezember 2017
- Abruf des Fremdkapitals im Zuge der Bauphase ab April 2017 und Beginn der Investitionsphase
- Inbetriebnahme und Beginn der Stromproduktion ab 30.09.2017
- Beendigung der Baumaßnahmen und Abschluss der Investitionstätigkeit bis Ende Dezember 2017
- Stromproduktion und -vermarktung zu festen Fördersätzen gemäß dem EEG zum Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis zum 31.12.2037
- Mittlere Jahreswindgeschwindigkeiten in Nabenhöhe zwischen 5,9 und 6,0 m/s laut Ertragsgutachten der Firmen Cube Engineering GmbH, Kassel und TÜV SÜD Industrie Services GmbH, Regensburg

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch Änderungen der tatsächlichen rechtlichen und steuerlichen Grundlagen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG oder der Regelungen zur Gewerbesteuer. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen verändert werden. Dies sind insbesondere der Windenergieertrag, die Vergütungshöhe und der Veräußerungserlös. Eine Änderung der jährlichen Windenergieerträge wirkt sich auf die Höhe der Einnahmen und Erträge der Emittentin in der laufenden Betriebsphase aus und wird bei nachhaltiger Abweichung voraussichtlich auch den geplanten Veräußerungserlös beeinflussen. Die Höhe der Förderung ist durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Förderung durch das EEG im Wesentli-

chen durch den Zeitpunkt der Inbetriebnahme beeinflusst. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen. Änderungen des prognostizierten Erlöses wirken sich auf die Fähigkeit der Emittentin zur Vornahme von Ausschüttung aus. Darüber hinaus können Abweichungen der laufenden Betriebskosten von der Prognose zu einer Änderung der Ergebnisse bzw. Liquiditätsüberschüsse der Emittentin führen. Änderungen dieser Art können dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht plangemäß erfüllen kann.

Darüber hinaus beeinflussen auch die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Der auf S. 55 f. kalkulierte Energieertrag (inkl. der Abschläge) beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Betrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Zudem geben die Gutachten und Prognosen langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderung oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die im kalkulierten Ertrag bereits berücksichtigten Sicherheitsabschläge sich im Nachhinein als nicht ausreichend erweisen. Sollten sich daher die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen der Emittentin anders als geplant darstellen würde das Auswirkungen auf die geplanten Auszahlungen an die Emittentin und damit an die Anleger haben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht plangemäß erfüllen kann (es wird auf das Risikokapital verwiesen, Energieertrag, S. 33).

Ferner ist das Investitionsvorhaben noch nicht fertiggestellt. Die Windenergieanlagen der Emittentin wurden noch nicht errichtet. Eine spätere Inbetriebnahme und damit ein späterer Beginn der Stromproduktion würden spätere Einnahmen und aufgrund der Absenkung der Fördersätze nach dem EEG niedrigere Einspeiseerlöse nach sich ziehen. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen. Die langfristigen Fremdmittel wurden noch nicht abgerufen. Das vorgesehene Kommanditkapital soll bis Ende Dezember 2017 vollständig eingeworben werden. Bis zur Einwerbung des Eigenkapitals wird dieser Betrag mittels Darlehen zwischenfinanziert. Auch besteht die Gefahr, dass allgemeine Verwerfungen auf den Kapitalmärkten zu schlechteren Finanzierungsbedingungen im Laufe der Finanzierungsphase führen. Auch eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals kann dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Ergebnisse würden niedriger ausfallen und es würden sich geringere Ausschüttungen an die Anleger ergeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die prognosegemäßen Auszahlungen nicht leisten kann und ihre Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht planmäßig erfüllen kann (es wird auf das Risikokapital verwiesen, Einsatz von Fremdkapital, S. 35).

Auswirkungen des frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkts des Anlegers zum 31.12.2037

Die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, stellen einen wichtigen Baustein der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens dar, da anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann. Die Emittentin geht davon aus, dass bei Eintritt der Vollplatzierung innerhalb der Zeichnungsfrist sowie der Einwerbung des Eigenkapitals und bei Eintritt der wesentlichen Bedingungen und Grundlagen die Anleger bis zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt (6 Monate zum jeweiligen Kalenderjahresende,

frühestens jedoch zum 31.12.2037) ihre Einlage zuzüglich einer Verzinsung in Form der prognostizierten Ausschüttungen erhalten. Es ist nicht auszuschließen, dass die Vollplatzierung sowie die Einwerbung des Eigenkapitals zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, und zur Kompensation des Liquiditätsengpasses weitere Fremdmittel aufgenommen werden müssen, was die prognostizierten Ausschüttungen an den Anleger bis zum 31.12.2037 negativ beeinträchtigen könnte. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass die Stromerträge niedriger als prognostiziert ausfallen oder höhere Aufwendungen entstehen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen. Auch eine Änderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum oder höhere Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist als geplant, würden sich ebenfalls negativ auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Eine Absenkung bzw. Abschaffung der Einspeiseförderung würde sich ebenfalls negativ auf die prognostizierten Ausschüttungen des Anlegers bis zum frühestmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt auswirken.

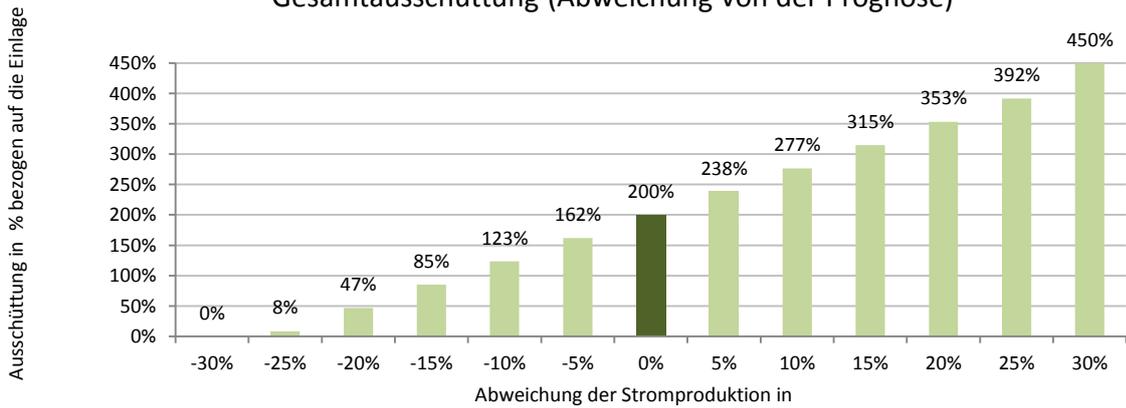
Eine seriöse Aussage über die Fähigkeit der Verzinsung und Rückzahlung über den 31.12.2037 hinaus kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden. Maßgeblich hierfür wäre eine Bestimmung des Restwerts der Windenergieanlagen. Faktoren, die für eine Restwertbestimmung von Bedeutung sind, wären bspw. der Strompreis ab dem Jahr 2038, der nicht vorhersehbar ist, zumal nach der Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine EEG-Förderung lediglich für 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr gewährt wird, der technische Zustand der Windenergieanlagen und damit korrespondierend die Menge der Stromerzeugung und der daraus resultierende Stromerlös sowie die Rückbaukosten der Windenergieanlagen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen beträgt mindestens 20 Jahre. Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Ferner sind die Rückbaukosten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die Emittentin rechnet mit Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen i.H.v. insgesamt EUR 300.000,-. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Sollten die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen höher ausfallen als kalkuliert oder aufgrund des technischen Zustands der Windenergieanlagen der Stromertrag und damit korrespondierend auch der Stromerlös niedriger ausfallen würde dies die Fähigkeit der Emittentin Zins- und Rückzahlungen vorzunehmen negativ beeinträchtigen.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Die Vereinnahmung der Rückflüsse bleibt naturgemäß von dem fluktuierenden Aufkommen der Energiequellen abhängig. Prognosen können daher lediglich ein vager Indikator für die Werteentwicklung sein. Aussagen über künftige Entwicklungen unterliegen Annahmen, die zum Erstellungszeitpunkt der Prognosen plausibel sind und auf Erfahrungswerten beruhen. Sie können jedoch keine Garantie für deren Eintritt sein. Typisches Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während der Laufzeit zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können.

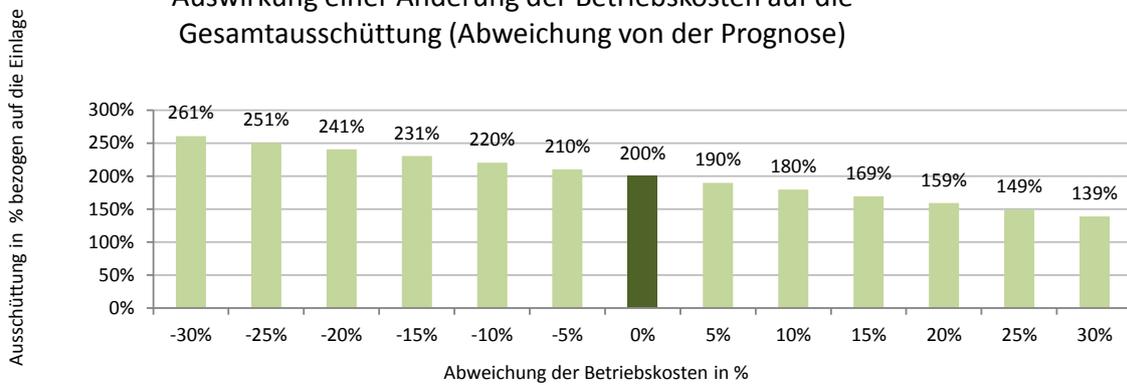
Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 55 f.). Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten deutliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.

Auswirkung einer Änderung der Stromproduktion auf die Gesamtausschüttung (Abweichung von der Prognose)



Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Abweichungen bei diesen Annahmen hätten Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich etwaige Betriebskosten verändern und somit diese tatsächlich höher oder niedriger ausfallen. Sollten sich mehrere Kostenfaktoren im Bereich der Betriebskosten ändern, können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 5% Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.

Auswirkung einer Änderung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung (Abweichung von der Prognose)



Wesentliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen

wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und u.U. individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass der Anleger im Hinblick auf sein eingesetztes Kapital einen Totalverlust erleidet. Über den Totalverlust hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Das Maximalrisiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Zinsen und Kosten) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern und höheren als erwarteten Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen erfolgten, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zuließ und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann ferner im Falle der Nachhaftung eintreten, wenn die Emittentin aufgelöst wird. Sollte die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert werden und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen, hat der Anleger bereits erhaltene Ausschüttungen zurück zu gewähren, die gegebenenfalls aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V112 – 3.0 MW wurde nach § 4 BImSchG durch das zuständige Landratsamt Main-Spessart mit Bescheid vom 22.07.2016 erteilt. Dieses erteilte am 22.12.2016 auch die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3.3 MW. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung oder die Änderungsgenehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes können sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren, Gründen verzögern oder unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmer und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Generalunternehmer zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren und geringeren Umsätzen bei der Emittentin. Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den 30.09.2017 hinaus kommen, wird sich darüber hinaus die Einspeiseförderung für den Prognosezeitraum vermindern. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abzuschließenden Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf

oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehenen Ereignissen, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Wartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Folgevertrag nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für alle Windenergieanlagen im Windpark Arnstein-Binsfeld. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Anlage ist jedoch von Bedingungen abhängig und auf einen Höchst-

betrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen oder der Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten, insbesondere ist ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring verbunden mit temporären Abschaltungen der Windenergieanlagen durchzuführen, soweit die vorgegebenen Parameter in den vorgegebenen Jahreszeiten vorliegen. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt,

besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Der Verstoß gegen die vorgenannte Auflage oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem ein Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau

als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in zwei Windenergieanlagen des Typs V126 – 3.3 MW sowie die damit verbundene Infrastruktur und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Höhe der Einspeiseförderung

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf den Fördersätzen nach dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung vom 22.12.2016 (EEG 2017) für Windenergieanlagen an Land, die bis zum 30.09.2017 in Betrieb genommen werden. Die Fördersätze sind niedriger, wenn die Windenergieanlagen später als zum 30.09.2017 in Betrieb genommen werden.

Erfolgt die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nach dem 31.12.2018 so gilt das einstufige Referenzertragsmodell im Ausschreibungssystem.

Zur Reduzierung oder dem vollständigen entfallen der Förderung nach dem EEG kann es kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Aufgrund der erfahrungsgemäß niedrigeren Referenzerträge in Süddeutschland wird eine Förderung nach dem EEG über 20 Jahre prognostiziert. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die prognostizierte erhöhte Förderung nach dem EEG nicht über die volle Dauer von 20 Jahren geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Windenergieanlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenzertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert. In diesem Fall ist es möglich, dass sich die Vergütung nach dem EEG bereits vor Ablauf von 20 Betriebsjahren auf eine Grundvergütung (bei Inbetriebnahme im dritten Quartal 2017 voraussichtlich: 4,66 ct/kWh) reduziert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere der Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger

reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Nach § 51 EEG 2017 (§ 24 EEG 2014) entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und die Förderung nach dem EEG deswegen entfällt. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Auch können Störungen im Umspannwerk auftreten und eine Einspeisung des Stroms unmöglich machen.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung

der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung

durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für die Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten

und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Nutzungsverträge für die Standorte würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu ein Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil fremdfinanziert. Die Darlehensbedingungen sind bereits fest vereinbart.

Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Mit einer solchen Verweigerung besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssten. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch kön-

nen sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus

dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen können beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekanntenen künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und

für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Änderung der Vertragsbedingungen

Die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die Emittentin hat sicherzustellen, dass sie die Voraussetzungen des Vermögensanlagegesetzes während der Dauer ihrer geschäftlichen Betätigung einhält. Die Bundesanstalt für Finanz-

dienstleistungsaufsicht (BaFin) wird bei konkreten Anhaltspunkten überprüfen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich dauerhaft eingehalten werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin und die involvierten Partner künftig weitere Regulierungs-, Registrierungs-, und Zulassungserfordernissen unterworfen werden oder neue Partner einzubinden sind, die dazu führen können, dass höhere Verwaltungskosten bzw. höhere Vergütungserfordernisse der Partner zulasten der Liquidität der Emittentin und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können.

Sollte die Emittentin kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein, wäre das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anzuwenden. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einholen. Für diesen Fall ergäben sich auf der Ebene der Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin verschlechtert. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Inte-

ressen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Interessenkonflikte

Herr Erich Wust und Herr Bernd Wust sind mit jeweils 50% der Stammeinlage Gesellschafter der Komplementärin der Anbieterin und Pros-

pektverantwortlichen (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH). Herr Erich Wust ist sowohl für diese Gesellschaft als auch für die Komplementärin der Emittentin (WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH) als Geschäftsführer tätig. Herr Erich Wust ist zudem an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG beteiligt und auch für diese als Geschäftsführer tätig. Wegen der Personenidentität des Herrn Erich Wust als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Binsfeld Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und für den Anleger bis hin zu einem Teilverlust der Einlage führen.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2037 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil verkaufen.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teilverlust seiner Einlage führen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Dies entspricht der übernommenen Kommanditeinlage.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis maximal zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind aufgrund der §§ 30,31 GmbHG zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückge-

währanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des KAGB dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu Privatinsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu

einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen führen, wodurch sich die Höhe der Gesamtausschüttung an den Anleger nach Steuern mindern kann oder es kann für den Anleger zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen, die der Anleger aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermö-

gens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegen-

überstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Anlagen der WUW – Windanlage Wilhermsdorf-Unterulsenbach und der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat bereits seit mehr als 15 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Vielmehr liegt das Ziel in einer langfristigen Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach Einschätzung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG eine angemessene Rendite versprechen und professionell geplant und realisiert werden. So wird der Windpark Binsfeld von der Fa. juwi Energieprojekte GmbH geplant und errichtet.

Mit dieser Philosophie hat die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	27 Personen
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64 Personen
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99 Personen
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124 Personen
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	11 Personen
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	176 Personen
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128 Personen
Inbetriebnahme:	2011/2012



Windenergie Hochstätten

Anlage:	3 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	N-Ergie Nürnberg
Inbetriebnahme:	2011/2012

Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	79 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlagen:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	130 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228 Personen
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf Diethenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	188
Inbetriebnahme:	2013/2014



Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlage:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Die Anlage wird im Verbund gemeinsam mit einer weiteren Anlage der Gemeinde Ursensollen betrieben



Bürgerwindenergie Ernserdorf-Berching

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46 Personen
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	241 Personen
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlage:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58 Personen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	96 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	135 Personen
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	198 Personen
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	237 Personen
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	244 Personen
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbadorf-Sulzfeld

Anlage:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	245 Personen
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3.3 MW
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	September/Oktober 2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3.3 MW
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	November/Dezember 2016



Der Bürgerwindpark Arnstein-Binsfeld im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb dieser zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.

Anlageziel der Vermögensanlage: Die Emittentin will einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielen (Anlageziel). Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage: Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, dass Fremd- sowie auch einzuwerbendes Eigenkapital für den Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen einzusetzen. Die Anlagepolitik verfolgt mithin die Investition in zwei Windenergieanlagen im Windpark Arnstein-Binsfeld. Durch die gesetzlich garantierte Förderung der Stromerzeugung durch das EEG wird eine Minimierung von Risiken angestrebt.

Der Windpark Arnstein-Binsfeld besteht aus zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3.3 MW der Emittentin sowie der erforderlichen Parkverkabelung und einem Umspannwerk.

Die Einspeisung und Abrechnung der erzeugten elektrischen Energie der von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen erfolgt über eine Kabeltrasse, die im Eigentum der Emitten-

tin steht. Die Einspeisung in das öffentliche Netz findet im Umspannwerk der Mainfranken Netz GmbH statt. Im Eigentum der Emittentin steht ein eigenes Schaltfeld im Umspannwerk.

Die Emittentin wird die Anlageobjekte schlüsselfertig von einem Generalunternehmer (Fa. juwi Energieprojekte GmbH) erwerben und für den laufenden Betrieb einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Der Anlagenhersteller Vestas ist Weltmarktführer. Ferner schließt die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ab.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V126-3.3 MW, den Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk) für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der Begleichung von Einmalpachten sowie dem Aufbau einer Liquiditätsreserve.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 137 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine Nennleistung von jeweils 3,3 MW. Die Nebeneinrichtungen umfassen ein Schaltfeld im Umspannwerk sowie die Netzinfrastruktur, d.h. die Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung der Windenergieanlagen des Windparks an das maßgebliche Stromnetz über ein Schaltfeld im Umspannwerk Güntersleben. Die Einmalpachten erfassen Einmalzahlungen der Emittentin für die Pacht von privaten- und öffentlichen Grundstücken und Wegen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen

durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und den selbständigen Betrieb des Windparks Arnstein-Binsfeld, bestehend aus den Anlageobjekten einschließlich der Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld), der Begleichung von Einmalpachten sowie für den Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nebeneinrichtungen umfassen die Netzinfrastruktur (Kabeltrassen der parkinternen Verkabelung der Windenergieanlagen sowie die externe Verkabelung zur Anbindung der Windenergieanlagen des Windparks an das maßgebliche Stromnetz) und das Schaltfeld im Umspannwerk Güntersleben. Die Einmalpachten erfassen Einmalzahlungen der Emittentin für die Pacht von privaten- und öffentlichen Grundstücken und Wegen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks. Die Liquiditätsreserve stellt eine Kostenreserve für Unvorhergesehenes dar. Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag von 11.820.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus, daher wird Fremdkapital in Höhe von voraussichtlich 8.860.000 Euro aufgenommen.

Technische Daten der Anlageobjekte (Vestas V126-3.3 MW) (laut Herstellerangabe)

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.300 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nenngeschwindigkeit	12 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22,5 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIIA / DIBt 2
Betriebstemperaturbereich	Standardbereich -20 °C bis 45 °
Rotor	
Rotordurchmesser	126 m
Überstrichene Fläche	12.469 m ²
Turm	
Typ	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	137 m
Elektrische Daten	
Frequenz	50 Hz
Umrichtertyp	Vollumrichter
Generatortyp	Permanentmagnetgenerator
Hauptabmessungen	
Rotorblatt	
Länge	62,0 m
Max. Blatttiefe	4 m
Maschinenhaus	
Breite	4 m
Länge	12,8 m

Änderung der Anlagestrategie

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der WWS Binsfeld Verwaltungs-GmbH, der „Arnsteiner Bürger-Energie- Genossenschaft e.G, Herrn Dr. Jürgen Meinhardt, Herrn Franz-Josef Sauer, Herrn Frank Julke und die Stadt Arnstein, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Anna Stolz und dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herrn Erich Wust, stehen oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

- Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring: Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme ist bei beiden Windenergieanlagen ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten durchzuführen ist. Die Windenergieanlagen sind in den Monaten April bis Ende August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September bis 15. November von 3 Stunden vor Sonnenun-

tergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt. Dies gilt jedoch nur bei bestimmten Wetterlagen (Temperatur ab 8° C bzw. in den Monaten Juni bis September ab 10° C). In den folgenden Betriebsjahren sind dann beim Nachweis von Fledermausvorkommen anlagenspezifische Abschaltzeiten einzuhalten. Die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Algorithmus erfolgt durch einen Sachverständigen und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Anhand dieser Unterlagen wird der Abschaltalgorithmus für das Folgejahr bestimmt.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Es bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt die Prospekterstellung sowie die Konzeption der Vermögensanlage. Zudem erbringt sie die Projektsteuerung, die die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Rahmen des Abschluss des Generalunternehmervertrags und die Führung der Vertragsverhandlungen sowie die Abwicklung des Vertrags umfasst. Auch übernimmt sie die allgemeine Projektkoordination und die Aufnahme des Fremdkapitals. Ferner übernimmt sie auch unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Erich Wust, ist gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH). Er erbringt deren Leistungen damit mittelbar.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und abgeschlossene Verträge

Stand der Baumaßnahmen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde mit dem Bau der beiden Windenergieanlagen noch nicht begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden Zwischenfinanzierungsmittel in Höhe von EUR 2.032.400,- abgerufen. Diese Summe beinhaltet die ersten Zahlungsstufen, die Anzahlung an den Windenergieanlagenhersteller Vestas und die Zahlung für die Projektrechte. Der Wegebau, die Erstellung der Kranstellflächen und der Fundamentbau sind bereits abgeschlossen. Die Kabelverlegungsarbeiten dauern noch an.

Behördliche Genehmigung

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche **Genehmigung** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Das zuständige Landratsamt Main-Spessart erteilte bereits mit Bescheid vom 22.07.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Bau von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V112 – 3,0 MW. Mit Schreiben vom 06.09.2016 wurde gegenüber dem Landratsamt Main-Spessart Änderungsantrag auf die Genehmigung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 / 3.45 MW gestellt. Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3.3 / 3.45 MW wurde am 22.12.2016 erteilt. Gleichwohl die Änderungsgenehmigung auch den Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 3.45 MW erlaubt, wird die Emittentin zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 3.3 MW errichten und betreiben.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Verträge

Zur Erläuterung vorab:

Die Stadt Arnstein wies im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung im Bereich der Gemarkung Binsfeld ein Sondergebiet für Windkraftnutzung aus und schaffte damit die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung des Windparks Arnstein-Binsfeld.

Für die Errichtung der beiden Windenergieanlagen erhielt die Firma juwi Energieprojekte GmbH (nachfolgend „juwi“) die erforderliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Neben dieser Genehmigung hat juwi grundstücksgleiche Rechte, Wegerechte, Einspeiserechte sowie Bau- und Betriebsrechte erworben. Darüber hinaus beauftragte und empfing sie im Vorfeld die erforderlichen Gutachten.

Die Emittentin schloss mit der Firma juwi Energieprojekte am 20.02.2017 einen Generalunternehmervertrag über die Planung und Errichtung des geplanten Windparks ab. Die Emittentin errichtet mittelbar den Windpark durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag. Entsprechend den im Generalunternehmervertrag vereinbarten Zahlungsstufen erwirbt die Emittentin den Windpark schlüsselfertig. Mit Leistung der entsprechenden Zahlungsstufen werden die Rechte und Pflichten auf die Emittentin übergehen. Die Emittentin wird für den laufenden Betrieb einen langfristigen Wartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland abschließen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert.

Mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim wurden zur Finanzierung des Fremdkapitals Darlehensverträge am 20.03.2017 abgeschlossen. Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals bzw. der Umsatzsteuer wurden mit derselben Sparkasse am 02.03.17 entsprechende Verträge abgeschlossen.

Die Emittentin wird zur Begleitung und zur Abwicklung der Finanzierung einen Projektsteuerungsvertrag mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abschließen. Ferner wird sie einen Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abschließen.

Mit den Eigentümern der Grundstücke, die als Standort, für Kranstell-, Montage-, und Abstandsflächen, Kabeltrassen oder Zufahrten benötigt werden, wurden von der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH im Zeitraum vom

05.01.2016 und 23.12.2016 insgesamt 31 langfristige Gestattungsverträge zur Nutzung der Grundstücke abgeschlossen. Die Gestattungsverträge werden auf die Emittentin übertragen.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Gutachten

Ertragsgutachten wurden von der Cube Engineering GmbH (Dipl.-Geogr. Dominik Frem-

gen, Dipl.-Geogr. Oliver Grüning), Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel und der TÜV SÜD GmbH ((M.Sc. Geoökol. Daniela Pfab, Dipl.-Geogr. Jürgen Hahn), Ludwig-Eckert-Str. 8, 93049 Regensburg erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf die Seiten 55 f. verwiesen.

Ferner wurden verschiedene Gutachten eingeholt, insbesondere zu Schall- und Schat-tenimmissionen sowie zum Artenschutz. Zu den Ergebnissen wird auf S. 57/58 verwiesen.



Foto Bürgerwindenergie Kirchefmbach

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Arnstein-Binsfeld wurden durch zwei Ertragsberechnungen untersucht, nämlich durch:

1. **Cube Engineering GmbH**, Kassel
2. **TÜV SÜD Industrie Service GmbH**, Regensburg

Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

In die Berechnungen sind u.a. Monats- und/oder Jahresertragsdaten aus Windkraftanlagen in der Umgebung (Windpark Retzstadt I und Retzstadt II), Messdaten von Wetterstationen und Langzeitdaten eingeflossen. Die Messdaten der Windparks Retzstadt I und II wurden mittels des BDB-Index langzeitkorrigiert und das Ergebnis mit meteorologischen Indizes (Merra und ConWx) verglichen und bestätigt. Zudem erfolgte die Berechnung der Windverhältnisse in Form von Modellrechnungen nach der Windatlas-Methode mit WaSP und WindPRO.

Zur Berechnung wurde die vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Gesonderte Windmessungen am Standort wurden nicht durchgeführt. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon nacheinander Abschläge für Ertragsverluste wegen § 51 EEG 2017 (Reduzierung der Förderung auch bei negativen Börsenstrompreisen), Kabel- und Trafoverluste, technische Verfügbarkeit, Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen und wegen Unvorhergesehenem vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die Berechnungen weisen für die zwei Windenergieanlagen des Windparks Arnstein-Binsfeld folgende **Ergebnisse** aus:

	Ertragsberechnung 1 (Cube)	Ertragsberechnung 2 (TÜV SÜD)
Datum	05. September 2016	27. September 2016
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,96 m/s	5,9-6,0 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert*) <small>(* d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50%)</small>	16.095.000 kWh	16.363.000 kWh

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Ertragseinbußen aufgrund von Eisansatz sind hier noch nicht berücksichtigt.

Aus diesen Daten wurde ein Kalkulationswert wie folgt errechnet: Für die weitere Kalkulation wurde aus den errechneten Werten ein **Mittelwert** gebildet. Dieser beträgt **16.229.000 kWh** als mittlerer Jahresenergieertrag des Windparks Arnstein-Binsfeld.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsart	Höhe des Abschlags
Vergütungsausfälle wegen negativer Börsens- trompreise (§ 51 EEG 2017)	2,0%
Kabel- und Trafoverluste	1,5%
Technische Verfügbarkeit	3%
Fledermausabschaltungen	1,5%
Allgemeiner Sicherheitsabschlag (einschl. Abschlag für Eisansatz, Schattenwurf)	4%
Berechneter Ertrag nach Abschlägen (Prognose)	14.281.520
Abschließender Kalkulationswert (abgerundet, Prognose)	14.280.000 kWh



Foto einer Windenergieanlage der Bürgerwindenergie Langenzenn

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch das für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durchgeführt. Der schalltechnische Bericht vom 27.10.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und unterschritten werden. Der Genehmigungsbescheid vom 22.12.2016 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch das für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth durchgeführt. Der Bericht vom 27.10.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an allen relevanten Messpunkt eingehalten wird. Der Genehmigungsbescheid vom 22.12.2016 sieht demgemäß keine Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Schutzes vor Schattenwurf vor.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die naturschutzfachlichen Begutachtungen wurden durch das Büro Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Hohenrath durchgeführt und in einem Bericht vom 11.10.2016 festgehalten.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im eingriffsrelevanten Umfeld des Vorhabens keine relevanten Pflanzenarten beeinträchtigt werden.

Für die prüfungsrelevanten Vogelarten, die im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen festgestellt wurden, sieht das Gutachten bei Einhaltung allgemeiner Vorsichtsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden hat die Aufforstung von Waldbeständen und die Entwicklung von strukturierten Altholzbeständen

zu erfolgen. In benachbarten Waldbereichen sollen 5 Eulenhöhlen und 15 Fledermauskästen je Windenergieanlage angebracht werden. Das Abschieben des Oberbodens während der Fortpflanzungszeit potentiell betroffener Arten (01.10.-28.02.) soll vermieden werden. Zufahrtswege sollen nicht asphaltiert oder anderweitig versiegelt werden. Die Ab- und Zuleitung des Stroms erfolgt unterirdisch, um keine Ansetzstellen für Großvögel im Bereich der Windenergieanlagen zu schaffen und Kollisionen/Stromschläge an Elektroleitungen zu verhindern. Zudem werden zu bebauende (WEA-Standort und Kranstellflächen) und etwaig baubedingt benötigte Flächen (auch Zuwegungen) nach der Ernte freigehalten, um dort eine Ansiedlung von potentiell vorkommenden Feldhamstern zu vermeiden.

Zum Schutz der Fledermäuse sieht das Büro die Notwendigkeit für ein betriebsbegleitendes Bioakustisches Gondelmonitoring verbunden mit temporären Abschaltungen der Windenergieanlagen vor. Der Genehmigungsbescheid vom 22.12.2016 enthält die Auflage zur Durchführung eines Gondelmonitorings zur Verifizierung des Fledermausvorkommens. Die Auflage ist verbunden mit der Pflicht zur Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten beim Nachweis von Fledermausvorkommen (in den Monaten April bis Ende August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September bis 15. November von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), aber nur bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (unter 6 m/s) und bestimmten Wetterlagen (Temperatur über 8° C bzw. in den Monaten Juni bis Ende August über 10° C). Ferner ist ein Auflagenvorbehalt zur Änderung der Abschaltzeiten für den weiteren Betrieb enthalten. Zudem sollen die Gondeln der WEA mit einem sicheren Verschluss ausgestattet werden, um das Verletzungsrisiko bestimmter Fledermausarten zu minimieren. Als weitere Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität soll auf die Fällung von betroffenen Gehölzbeständen unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszeit und Winterruhe verzichtet werden. Zudem wird auf eine Gehölzpflanzung des Anlagenumfeldes ver-

zichtet, um eine Anlockwirkung auf Fledermäuse und andere Vogelarten zu vermeiden.

Für die Ertragsverluste, die aus der auferlegten Abschaltung resultieren, wurde für den in den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum ein Sonderabschlag von

2% auf die kalkulierten Erträge in den Betriebsjahren 2018 und 2019 vorgenommen. Für das Jahr 2017 wurde kein anteiliger Abschlag vorgenommen, da die Inbetriebnahme Ende September 2017 erfolgt und bis 31.12.2017 kein Fledermausmonitoring vorgenommen werden muss.



Standort der Windenergieanlagen

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich im Gebiet der Stadt Arnstein Landkreis Main-Spessart im Werntal, nördlich von Würzburg direkt an der Bundesstraße 26. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Thüningen, Halsheim, Müdesheim, Reuchelheim und Arnstein. Nordöstlich befindet sich Retzstadt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf einer rund 370 m über NN hohen Erhebung, die Steil nach Norden zum Tal der Wern abfällt. Von Westen und Südwesten (Hauptwindrichtung) her steigt das Gelände vom Maintal stetig an, weshalb hier stark positive orographisch bedingte Effekte zu erwarten sind. Nach Osten hin fällt das Gelände nur langsam ab. Insgesamt ist mit hohen orographisch bedingten Ertragssteigerungen zu rechnen.

In der Umgebung des Standortes befinden sich Waldflächen. Die beiden Windenergieanlagen

sind unmittelbar westlich eines großen Waldgebietes, dem Gramschatzer Wald, geplant. Dadurch entstehen zwar kleinräumig viele Rauigkeitsunterschiede, die sich auf die Luftströmung auswirken können. Mit der großen Nabenhöhe soll dieser Gegebenheit aber entgegengewirkt werden, da die Störung des Windfelds durch den Wald und die Bebauung in diesen Höhen weniger stark ausgeprägt ist.

In der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen stehen bereits die Windparks Retzstadt I und II. Die Auswirkungen wurden bei den Ertragsgutachten berücksichtigt. Die schwarz/gelb ausgefüllten Kreise markieren die geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02. Die schwarz/weiß ausgefüllten Kreise kennzeichnen die bereits errichteten Windenergieanlagen in Retzstadt.

*Quellen: Juwi Energieprojekte GmbH



Stromabnahme und Einspeisevergütung

Einspeiseförderung

Grundlage für die Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Projektes ist die zugesicherte Einspeiseförderung nach dem Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in der Fassung vom 13.10.2016 (EEG 2017). Das EEG schafft Planungssicherheit und ist deswegen eines der wichtigsten Instrumente für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland.

Mit dem EEG 2017 wird das erneuerbare Energien-Gesetz generell auf Ausschreibungen umgestellt. Bei Windenergieanlagen auf Land besteht der Anspruch auf Marktprämie und Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 EEG 2017) für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Windenergieanlage wirksam ist (§ 22 Abs. 2 S. 1 EEG 2017).

Von diesem Erfordernis sind nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 Windenergieanlagen ausgenommen, wenn das Windparkprojekt eine Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 31.12.2016 erhalten hat, die vorgenannte Genehmigung vor dem 01.02.2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister gemeldet worden ist und die Windenergieanlagen bis zum 31.12.2018 in Betrieb genommen werden.

Für solche Windenergieanlagen („Übergangsanlagen“), sieht § 46 EEG 2017 in seiner derzeit gültigen Fassung folgende Fördersätze vor:

Förderwerte nach § 46 EEG 2017:

Grundförderung	4,66 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,38 Cent/kWh

Nach § 46a EEG 2017 unterliegen die Fördersätze einer Absenkung (Degression). Ab dem 01.03.2017 wird der anzulegende Wert der Grundvergütung und der Anfangsvergütung gleichmäßig über sechs Monate um jeweils 1,05% pro Monat abgesenkt (zum 01.03.,

01.04., 01.05., 01.06., 01.07. und 01.08.). Ab dem 01.10.2017 bis Ende 2018 erfolgt quartalsweise (01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) eine indirekte Mengensteuerung über den sog. „atmenden Deckel“. Der Umfang der Absenkung richtet sich nach dem Zubau an Windenergieanlagen in Deutschland in einem Betrachtungszeitraum vor der Inbetriebnahme und beträgt gemäß § 46a Abs. 1 S. 2 EEG 2017 mindestens 0,4% pro Quartal. Sollte der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den Wert von 2.500 Megawatt überschreiten, so findet i.S.d. § 46a Abs. 2 EEG 2017 eine entsprechende Erhöhung des anzulegenden Wertes (0,4%) statt. Wird beispielsweise die Ausbaumenge von 2.500 MW im Betrachtungszeitraum um mehr als 1.000 MW überschritten, erhöht sich die Degression um 2,4%. Hierbei handelt es sich um die maximale quartalsweise Degression.

Die Emittentin plant, dass die Windenergieanlagen bis Ende September 2017 in Betrieb genommen werden können (Prognose). Sie kalkuliert deswegen, dass die Förderwerte nach §§ 46, 46a EEG 2017 bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme lediglich der monatlichen Degression von 1,05% ab dem 01.03.2017 bis 01.08.2017 unterfallen. Daraus ergeben sich folgende für das Projekt kalkulierte Förderwerte:

Kalkulierte Förderwerte bei Inbetriebnahme bis zum 30.09.2017

Grundförderung	4,66 Cent/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	7,86 Cent/kWh

Die **Grundförderung** wird für eine Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres geleistet.

In den ersten fünf Betriebsjahren wird gemäß § 46 Abs. 2 EEG 2017 eine erhöhte Anfangsförderung in Höhe von 7,86 Cent/kWh gewährt. Der Zeitraum, in dem diese erhöhte Anfangsvergütung gewährt wird, verlängert sich umso mehr, je weiter an dem Standort das 1,3-fache des Referenzertrages des jeweiligen Anlagen-

typs unterschritten wird. An dem geplanten Standort wird dieser Wert voraussichtlich so weit unterschritten, dass die erhöhte Anfangsvergütung für die gesamte Vergütungsdauer (20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres) gewährt wird (Prognose).

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird über das Umspannwerk in Günters-

leben in das Netz der Mainfranken Netze GmbH eingeleitet. Eine befristete Einspeisezusage bis zum 30.09.2017 liegt aktuell vor. Die Kosten der Parkverkabelung und eventuell erforderlichen Dienstbarkeiten sind in den prognostizierten Gesamtinvestitionskosten enthalten.



Foto Bürgerwindenergie Kirchefmbach

Chancen der Beteiligung und Sicherheiten

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 28 - 41) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.

Renditechancen

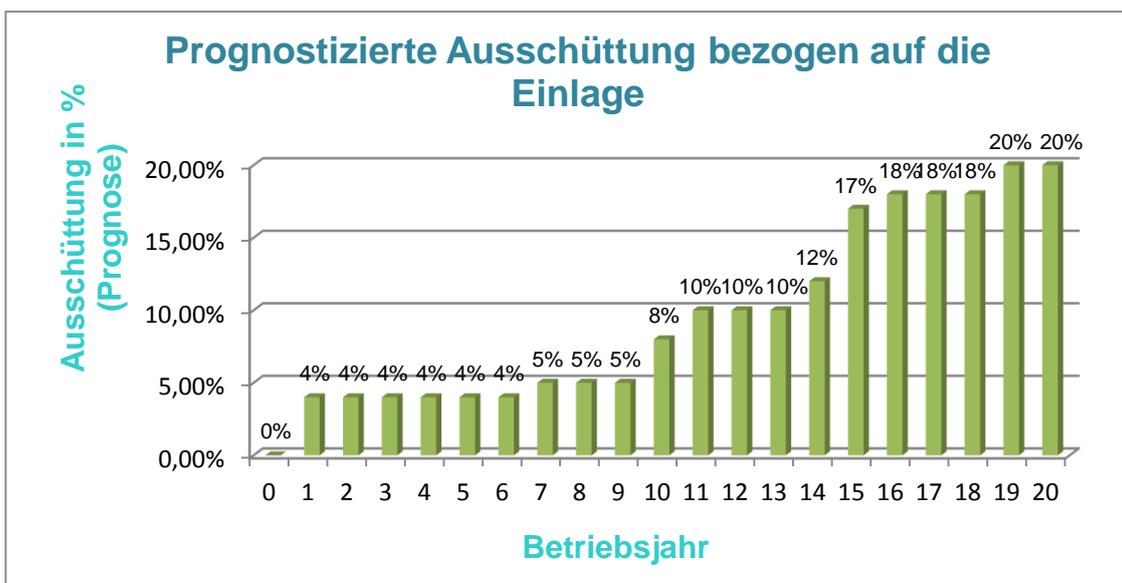
Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren 5.920.000 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 200%.

Daraus ergibt sich eine prognostizierte Eigenkapitalverzinsung von 5,00%.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklungen möglich. Auch bei signifikant besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich.

Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsgarantie, die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Aspekte zur Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf der Vergütungssicherheit durch das EEG. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2017) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus ist eine gesetzlich garantierte Förderung für eine Dauer von 20 Kalenderjahren festgeschrieben (zu den Einzelheiten siehe S. 60/61). Dieser Anschluss-, Abnahme und Förderanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um hochwertige Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH. Die Firma Vestas ist Weltmarktführer bei der Herstellung von Windkraftanlagen.

Durch den gesondert abzuschließenden Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas wartet danach die Anlagen in den ersten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97% und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalisierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren zwei Ertragsgutachten unabhängiger und anerkannter privater Institute. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen zwei Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt (mit Ausnahme der Kosten der Abwicklung der Direktvermarktung). Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Fremdfinanzierung

Für das Fremdkapital sind ausschließlich regionale Banken als kompetente Finanzierungspartner im Projekt vorgesehen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Steuern

Sämtliche steuerliche Belange, z. B. Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Abwicklungen, werden von einem unabhängigen Steuerberater vor Abgabe an das Finanzamt geprüft.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner Einlage beschränkt.

Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Einlage beschränkt.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Binsfeld Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100% der übernommenen Einlage) begrenzt.

Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Hafteinlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§16.2 des Gesellschaftsvertrages). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschaf-

ters i. S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der

sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages).

Datenverwaltung

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, insbesondere bei Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung, unverzüglich und schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3 des Gesellschaftsvertrages). Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt. Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages).

Die Anleger sind ferner im Verhältnis ihrer Einlagen am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der

Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen gewähren jeweils volle 1.000 Euro der Pflichteinlage ein Stimme. Die Komplementärin hat immer eine Stimme (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).

Beirat

Die Anleger wählen einen Beirat, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Jeder Anleger hat gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte. Nach § 166 Abs. 1 HGB ist der Anleger danach berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Gesellschafter können diese Rechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen.

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Nach dem Ausscheiden erhält der Kommanditist eine Abfindung (§ 21 des Gesellschaftsvertrages). Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen (§ 21.6 des Gesellschaftsvertrages).

Ferner ist ein negatives Abfindungsguthaben sofort zur Zahlung fällig zu stellen (§ 21.7 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig geleistet oder es ist sichergestellt, dass der Erwerber die Einzahlung leistet. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Aus-

nahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages) Vor dem Verkauf an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angedient werden (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Kommanditist

- Die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Arnsteiner Bürger-Energie- Genossenschaft e.G., Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer, Herr Frank Julke sowie die Stadt Arnstein vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Anna Stolz, haben das zusätzliche Recht, dass die Aufnahme weiterer Gesellschafter in Abstimmung mit ihnen erfolgt (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages).

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS – Binsfeld Verwaltungs GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4a des Gesellschaftsvertrages).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrages).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages).

- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Eine Stimme in der Gesellschafterversammlung (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.4 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren in Eilfällen auf eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§ 11.5 des Gesellschaftsvertrags).
 - Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Zulassung von Teilübertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 20.3 des Gesellschaftsvertrags).
 - Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:
- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 4a des Gesellschaftsvertrags).
 - Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4a des Gesellschaftsvertrags).
 - Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags).
 - Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrags).

- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags).
- Recht zur Auswahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen.

Übertragung und Handelbarkeit

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

- Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet und der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist eine Übertragung von Kommanditanteilen vom Zustimmungserfordernis der übrigen Gesellschafter abhängig.
- Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.
- Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine vollständig ausgefüllte Anlage G über die Beteiligungseinkünfte für die Erstellung seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Grundsätzlich gilt, dass bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten wird. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet erworben und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dieser beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25% der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Ka-

pitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10% des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften nicht sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter

Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 100.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich

unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbsteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

Foto Bürgerwindenergie
Lonnerstadt



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten		
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	11.270.000 €	95,35%
Einmalpachten ²	120.000 €	1,02%
Sonstige Kosten		
Projektsteuerung ³	115.000 €	0,97%
Konzeption und Prospekterstellung ⁴	50.000 €	0,42%
Eigenkapitalvermittlung ⁵	30.000 €	0,25%
Gründungskosten, Notarkosten ⁶	30.000 €	0,25%
Rechtsberatung ⁷	25.000 €	0,21%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ⁸	150.000 €	1,27%
Liquiditätsreserve		
Sonstiges, Unvorhergesehenes ⁹	30.000 €	0,25%
Gesamtinvestition	11.820.000 €	100,00%

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die Generalunternehmervergütung fließt an die juwi Energieprojekte GmbH und umfasst die Projektplanung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der Nebeneinrichtungen (Netzinfrastruktur und Schaltfeld im Umspannwerk) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, den Netzanschluss, Wegebau, Abschluss von Gestattungsverträgen sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

² Diese Position erfasst Einmalzahlungen der Emittentin für die Pacht von privaten- und öffentlichen Grundstücken und Wegen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks.

³ Diese Position erfasst die Kosten für die Projektsteuerung durch die Fa. Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Diese umfasst im Rahmen des Abschlusses des Generalunternehmervertrags bspw. die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Führung der Vertragsverhandlungen sowie die Abwicklung des Vertrags. Ferner werden die allgemeine Projektkoordination und die Aufnahme des Fremdkapitals abgegolten.

⁴ Die Position Konzeption und Prospekterstellung erfasst die Leistungen und Aufwendungen

der Fa. Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁵ Für die erlaubnispflichtige Eigenkapitalvermittlung wird als zugelassener Vermittler nach § 34 f GewO die Fa. BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁶ Gründungs- und Notarkosten fallen für die Eintragung der Emittentin in das Handelsregister, für Grundbucheintragen und sonstige Anmeldungen an.

⁷ Die Rechtsberatung umfasst u.a. die Prüfung des Generalunternehmervertrages und des Vollwartungsvertrages, die Erstellung des Gesellschaftsvertrages mit den übrigen Vertragswerken und die Beratung bei der Durchführung des Bauvorhabens.

⁸ Die Vorfinanzierungs- und Bürgschaftskosten sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁹ Die Position Sonstiges und Unvorhergesehenes dient als Kostenreserve.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital		
Kommanditeinlagen ¹	2.935.000 €	24,83%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	25.000 €	0,21%
Summe Eigenkapital	2.960.000 €	25,04%
Fremdkapital		
Darlehen 1 (20 Jahre / 2,40% eff.) ³	3.520.000 €	29,78%
Darlehen 2 (15 Jahre / 2,10% eff.) ⁴	2.950.000 €	24,96%
Darlehen 3 (10 Jahre / 1,50% eff.) ⁵	2.390.000 €	20,22%
Summe Fremdkapital	8.860.000 €	74,96%
Gesamtfinanzierung	11.820.000 €	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das Eigenkapital soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 2.935.000,- Euro und die Einlagen der Gründungskommanditisten in Höhe von 25.000,- Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungskommanditisten noch nicht verbindlich zugesagt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2037. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

²⁻⁴ Es wurden drei Darlehen mit gestaffelten Laufzeiten abgeschlossen, die durch die Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gewährt wurden.

- Darlehen 1 über 20 Jahre (3.520.000,- Euro) ist bis zum 31.03.2037 fällig. Für die gesamte Laufzeit des Darlehens wurde ein Zinssatz in Höhe 2,4% nominal fest vereinbart.
- Darlehen 2 über 15 Jahre (2.950.000,- Euro) ist bis zum 31.10.2032 fällig. Für die ersten acht Jahre des Darlehens wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,1% nominal fest vereinbart (bis 31.10.2025). Für die weiteren sieben Jahre wird dieses Darlehen von einem Bauspardarle-

hen übernommen. Dieses wurde mit einem Zinssatz von 2,26% nominal fest vereinbart.

- Darlehen 3 über 10 Jahre (2.390.000,- Euro) ist bis zum 31.03.2027 fällig. Für die gesamte Laufzeit des Darlehens wurde ein Zinssatz in Höhe von 1,50% nominal fest vereinbart.

Die ersten zwei Jahre der Laufzeit sind tilgungsfrei, ab dann erfolgt die Tilgung quartalsweise.

Es wurden folgende Zwischenfinanzierungen durch die Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim gewährt:

- Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals (2.960.000,- Euro) ist bis zum 31.12.2017 fällig. Für diese Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,5% nominal fest vereinbart.
- Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer (1.500.000,- Euro) ist bis längstens 30.12.2017 fällig. Für diese Laufzeit wurde ein Zinssatz in Höhe von 2,0% nominal fest vereinbart.

Im Übrigen ist keine Zwischenfinanzierung vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Fremdmittel verbindlich zugesagt und die Zinssätze endgültig fixiert. Zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung wurden Geldmittel zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals i.H.v. EUR 2.032.400,- und zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer i.H.v. EUR 300.156,- abgerufen. Endfinanzierungsmittel wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgerufen. Die Fremdmittel werden nach Billigung des Verkaufsprospekts durch die BaFin abgerufen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Fremdmittel, weder in Form von Zwischen- noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 74,96%. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung

gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus.



Bürgerwindpark Kaltenbuch-Bergen

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	30.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026
Liquidität zum Jahresanfang	0	154.918	780.954	819.772	703.409	591.167	485.829	376.115	246.774	128.146
(+) Abruf von Darlehen ¹	8.860.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	2.960.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	11.820.000	0								
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	280.602	1.099.960	1.099.960	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408
(+) Zinserträge ⁴	0	620	3.124	3.279	2.814	2.365	1.943	1.504	987	513
Summe Einnahmen	280.602	1.100.580	1.103.084	1.125.687	1.125.222	1.124.773	1.124.351	1.123.912	1.123.395	1.122.921
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	0	25.500	34.000	99.348	107.848	113.560	130.560	133.171	135.835	136.272
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	4.300	4.386	4.474	4.563	4.654	4.748	4.842	4.939	5.038	5.139
(-) Telefon / Strom ⁷	5.200	14.244	14.529	14.819	15.116	15.418	15.727	16.041	16.362	16.689
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	8.862	25.249	25.249	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ⁹	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717	11.951
(-) Direktvermarktung ¹⁰	2.856	11.196	11.196	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	5.000	20.000	20.400	20.808	21.224	21.649	22.082	22.523	22.974	23.433
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	80.216	154.773	164.250	231.271	240.787	247.536	265.593	269.282	273.045	274.605
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	11.820.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	45.468	181.871	175.968	163.015	148.913	134.811	120.709	106.607	92.514	78.478
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	0	19.500	605.148	728.864	728.864	728.864	728.864	728.864	727.964	723.464
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	0	0	500	500	500	500	500	500	500	1.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben	11.945.684	356.144	945.866	1.123.650	1.119.064	1.111.710	1.115.665	1.105.253	1.094.024	1.077.547
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	154.918	899.354	938.172	821.809	709.567	604.229	494.515	394.774	276.146	173.520
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	5,00%	5,00%	5,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	0	118.400	118.400	118.400	118.400	118.400	118.400	148.000	148.000	148.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	154.918	780.954	819.772	703.409	591.167	485.829	376.115	246.774	128.146	25.520

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037
Liquidität zum Jahresanfang	25.520	38.756	53.753	73.001	97.429	145.147	197.154	206.795	166.405	125.686	25.336
(+) Abruf von Darlehen ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Einzahlung Gesellschaftereinlagen ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe eingezahltes Eigen- und Fremdkapital	0										
(+) Einnahmen aus Stromverkauf ³	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408
(+) Zinserträge ⁴	157	320	490	677	885	1.186	1.504	1.652	1.601	1.548	1.251
Summe Einnahmen	1.122.565	1.122.728	1.122.898	1.123.085	1.123.293	1.123.594	1.123.912	1.124.060	1.124.009	1.123.956	1.123.659
(-) Vollwartungsvertrag ⁵	138.997	161.772	165.007	168.308	171.674	175.107	178.609	182.182	185.825	189.542	193.333
(-) Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁶	5.242	5.347	5.453	5.563	5.674	5.787	5.903	6.021	6.141	6.264	6.390
(-) Telefon / Strom ⁷	17.023	17.363	17.711	18.065	18.426	18.795	19.171	19.554	19.945	20.344	20.751
(-) PhG-Vergütung / kaufm.+techn. Betriebsführung ⁸	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698	25.698
(-) Steuerberatung / Buchführung / Wirtschaftsprüfung ⁹	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859
(-) Direktvermarktung ¹⁰	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424	11.424
(-) Pacht / Abstandsflächenübernahme / Pflege ¹¹	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998	43.998
(-) Unvorhergesehenes / Sonstiges ¹²	23.902	24.380	24.867	25.365	25.872	26.390	26.917	27.456	28.005	28.565	29.136
Summe Betriebskosten ohne Zinsen und Tilgung	278.474	302.416	306.842	311.356	315.961	320.658	325.449	330.335	335.320	340.403	345.589
(-) Investition in Anlagevermögen / Nebenkosten ¹³	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ¹⁴	66.170	56.103	46.596	37.088	28.402	22.116	17.410	12.703	7.996	3.290	468
(-) Rückführung von Darlehen ¹⁵	499.384	424.712	424.712	424.712	346.512	196.112	196.112	196.112	196.112	196.112	39.012
(-) Gewerbesteuer ¹⁶	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	15.000	65.000	65.000	65.000	65.000
(-) Zuführung Rücklage Rückbau ¹⁷	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	27.500	25.000
Summe Ausgaben	872.529	811.731	807.650	802.657	720.375	568.386	581.470	631.650	631.928	632.305	475.069
Verfügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	275.556	349.753	369.001	393.429	500.347	700.354	739.595	699.205	658.486	617.336	673.927
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	17,00%	18,00%	18,00%	18,00%	20,00%	20,00%
(-) geplante Ausschüttungen ¹⁸	236.800	296.000	296.000	296.000	355.200	503.200	532.800	532.800	532.800	592.000	592.000
Liquidität zum Jahresende (nach Ausschüttung)	38.756	53.753	73.001	97.429	145.147	197.154	206.795	166.405	125.686	25.336	81.927

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

¹ Die Zusammensetzung der Fremdmittel wird beim Finanzierungsplan auf S. 74 erläutert.

² Die Einzahlung der Gesellschaftereinlagen soll vollständig im Zuge der Bauphase erfolgen.

³ Die Einnahmen aus Stromverkauf ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der kalkulierten Einspeiseförderung i.H.v. 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 30.09.2017 in Betrieb gehen. Für das Jahr 2017 werden drei Monate Stromspeisung kalkuliert.

⁴ Die Zinserträge ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbau rücklage, die verzinslich angelegt werden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Für den Betrieb, ab der geplanten Inbetriebnahme am 30.09.17 bis 31.12.17 wurden keine Beiträge für den Vollwartungsvertrag angesetzt. Nach Ansicht der Emittentin werden aufgrund des Probetriebs der Windkraftanlagen keine Beiträge anfallen. Ab 2018 richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windkraftanlagen, wobei ein Mindestbetrag festgeschrieben ist.

⁶ Die Haftpflichtversicherung dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die Allgafahrenversicherung deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁷ Telefonkosten fallen insbesondere im Zusammenhang mit der Fernüberwachung der Windkraftanlagen an (Datenübertragung zwischen den Windenergieanlagen, dem Netzbetreiber sowie Direktvermarkter an). Für den Eigenstromverbrauch der Windkraftanlagen wurden Stromkosten kalkuliert.

⁸ Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung i.H.v. 1.250,00 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ferner erhält die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Übernahme der kaufmännischen und technischen Betriebsführung eine Vergütung i.H.v. 2% der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatz für Aufwendungen und USt. Es wurden

ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000,- Euro p.a. kalkuliert.

⁹ Die laufende Steuerberatung und Buchführung wird voraussichtlich über die Kanzlei Blank & Wust GbR Steuerberater und Wirtschaftsprüfer übernommen. Die Wirtschaftsprüfung erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH Hofbauer & Maier GmbH.

¹⁰ Die Kosten für die verpflichtende Direktvermarktung nach dem EEG 2017 sind mit 0,08 Cent/kWh kalkuliert.

¹¹ Die kalkulierten Kosten für Pachten, Abstandsflächenübernahmen und Pflege orientieren sich an den bislang abgeschlossenen Verträgen.

¹² Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für Unvorhergesehenes und Sonstiges.

¹³ Bei den Investitionen in das Anlagevermögen und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

¹⁴ Hinsichtlich der Zinsen für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf Seite 74 verwiesen.

¹⁵ Die Rückführung der Darlehen beginnt nach zwei tilgungsfreien Jahren.

¹⁶ Bei der Gewerbesteuer wurde der derzeitige Hebesatz der Stadt Arnstein kalkuliert.

¹⁷ Für den Rückbau der Windkraftanlagen nach Ende der Betriebszeit wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine Rücklage aufgebaut. Diese ist verzinslich.

¹⁸ Die erste Ausschüttung für das Jahr 2018 ist in 2019 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums von 20 vollen Betriebsjahren 5.920.000 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 200%.

Foto Bürgerwindenergie
Neudorf-Dietenhofen



Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	30.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	280.602	1.099.960	1.099.960	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	80.216	154.773	164.750	231.771	241.287	248.036	266.093	269.782	273.545	275.605	279.474
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	182.344	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375
Betriebsergebnis	18.042	215.812	205.835	161.262	151.746	144.997	126.940	123.251	119.488	117.428	113.559
(+) Zinserträge ⁴	0	620	3.124	3.279	2.814	2.365	1.943	1.504	987	513	157
(-) Zinsaufwendungen ⁵	45.468	181.871	175.968	163.015	148.913	134.811	120.709	106.607	92.514	78.478	66.170
Finanzergebnis	-45.468	-181.251	-172.844	-159.735	-146.099	-132.446	-118.765	-105.102	-91.527	-77.966	-66.013
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-27.426	34.561	32.991	1.526	5.647	12.551	8.175	18.149	27.960	39.463	47.545
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	500	500	500	500	500	500	500	1.000	1.000
Jahresergebnis	-27.426	34.561	33.491	2.026	6.147	13.051	8.675	18.649	28.460	40.463	48.545
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,34% Anteil an der Gesellschaft)	-93	117	113	7	21	44	29	63	96	137	164

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037
(+) Erlöse aus Stromeinspeisung ¹	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408	1.122.408
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	303.416	308.842	313.356	317.961	322.658	340.449	395.335	400.320	405.403	410.589
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	729.375	729.375	729.375	729.375	729.375	557.031	0	0	0	0
Betriebsergebnis	89.617	84.191	79.677	75.072	70.375	224.928	727.073	722.088	717.005	711.819
(+) Zinserträge ⁴	320	490	677	885	1.186	1.504	1.652	1.601	1.548	1.251
(-) Zinsaufwendungen ⁵	56.103	46.596	37.088	28.402	22.116	17.410	12.703	7.996	3.290	468
Finanzergebnis	-55.783	-46.106	-36.411	-27.518	-20.931	-15.906	-11.051	-6.396	-1.742	783
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	33.834	38.085	43.265	47.554	49.444	209.022	716.022	715.693	715.263	712.602
(+) Gewerbesteuer ⁶	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	15.000	65.000	65.000	65.000	65.000
Jahresergebnis	34.834	40.085	45.265	49.554	51.444	224.022	781.022	780.693	780.263	777.602
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷ (entspricht 0,34% Anteil an der Gesellschaft)	118	135	153	167	174	757	2.639	2.637	2.636	2.627

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage

¹ Die kalkulierten Erlöse aus Stromeinspeisung ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 30.09.2017 in Betrieb gehen. Die Kalkulation des Erlöses aus der Stromeinspeisung für das Jahr 2017 beginnt mit dem 30.09.2017.

² Die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

³ Die angesetzten Abschreibungen errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25%. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt. Für 2017 wurden die Abschreibungen zeitanteilig berücksichtigt.

⁴ Die Zinserträge ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt wurden. Es wurde ein Zinssatz von 0,4% zugrunde gelegt.

⁵ Die Zinsaufwendungen wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 74).

⁶ Die Gewerbesteuer wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 78).

⁷ Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt hat, enthält dieser Verkaufsprospekt die nachfolgenden Angaben nach § 15 Abs. 1 der Vermögensanlagen - Verkaufsprospektverordnung.

Eröffnungs- und Zwischenbilanz der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 30.01.2017	Zwischenbilanz zum 06.05.2017
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen	0	2.032.400
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	25.000	325.156
Bankguthaben	0	0
Summe Aktiva	25.000	2.357.556
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital	25.000	25.000
variables Kapital	0	-14.652
B. Verbindlichkeiten		
gegenüber Kreditinstituten	0	2.332.556
aus Lieferungen und Leistungen	0	14.652
Summe Passiva	25.000	2.357.556

Die Sachanlagen belaufen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf EUR 2.032.400,-. Diese Summe beinhaltet die ersten Zahlungsstufen, die Anzahlung an den Anlagenhersteller Vestas und die Zahlung für die Projektrechte. Bei dem Umlaufvermögen handelt es sich um die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch zur Einzahlung aussteht sowie die Forderung gegenüber dem Finanzamt zur Umsatzsteuerrückerstattung. Das Eigenkapital auf der Passivseite beinhaltet die noch zur Einzahlung ausstehende Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten sowie die im variablen Kapital abgebildeten bisherigen betrieblichen Aufwendungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierung der Sachanlagen sowie die zwischenfinanzierte Umsatzsteuer. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten die Finanzierung der betrieblichen Aufwendungen.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG im Zeitraum 01.01. – 06.05.2017

(Alle Beträge in Euro)	01.01.-06.05. 2017
(+) Summe betrieblicher Erträge	0
(-) Summe betriebliche Aufwendungen	14.652
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-14.652

Die betrieblichen Aufwendungen beinhalten insbesondere Versicherungen, Beiträge und Abgaben sowie bisher angefallene Zinsen für die Zwischenfinanzierungsmittel und ähnliche Aufwendungen.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Aktiva										
A. Anlagevermögen										
Sachanlagen	11.497.656	10.768.281	10.038.906	9.309.531	8.580.156	7.850.781	7.121.406	6.392.031	5.662.656	4.933.281
B. Umlaufvermögen										
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	23.384	91.663	91.663	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534
Bankguthaben	271.534	829.290	868.608	750.875	639.133	534.295	425.081	296.241	178.112	76.486
Summe Aktiva	11.792.574	11.689.235	10.999.178	10.153.940	9.312.823	8.478.610	7.640.021	6.781.806	5.934.302	5.103.301
Passiva										
A. Eigenkapital										
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000
variables Kapital	-27.426	-111.265	-196.174	-312.548	-424.801	-530.150	-639.875	-769.226	-888.766	-996.303
B. Verbindlichkeiten										
Gegenüber Kreditinstituten	8.860.000	8.840.500	8.235.352	7.506.488	6.777.624	6.048.760	5.319.896	4.591.032	3.863.068	3.139.604
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	11.792.574	11.689.235	10.999.178	10.153.940	9.312.823	8.478.610	7.640.021	6.781.806	5.934.302	5.103.301

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in EUR

Geschäftsjahr	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036	31.12. 2037
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	4.203.906	3.474.531	2.745.156	2.015.781	1.286.406	557.031	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534	93.534
Bankguthaben	118.222	161.719	210.467	264.396	341.613	423.120	475.261	527.371	579.152	571.302	717.893
Summe Aktiva	4.415.662	3.729.784	3.049.157	2.373.711	1.721.553	1.073.685	568.795	620.905	672.686	664.836	811.427
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000	2.960.000
variables Kapital	-1.184.558	-1.445.724	-1.701.639	-1.952.373	-2.258.019	-2.709.775	-3.018.553	-2.770.331	-2.522.438	-2.334.176	-2.148.573
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	2.640.220	2.215.508	1.790.796	1.366.084	1.019.572	823.460	627.348	431.236	235.124	39.012	0
Bankkonten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	4.415.662	3.729.784	3.049.157	2.373.711	1.721.553	1.073.685	568.795	620.905	672.686	664.836	811.427

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage

¹ Sachanlagen bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt, im Jahr 2017 zeitanteilig.

² Forderungen und sonstige Vermögensrechte bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.

³ Das Bankguthaben entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das Kommanditkapital besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Gründungskommanditkapital.

⁵ Das variable Kapital besteht aus der Summe der aufgelaufenen Betriebsergebnisse sowie den geleisteten Ausschüttungen.

⁶ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind noch nicht getilgte Darlehen.

⁷ Die Position Bankkonten entspricht dem Kontenstand der Emittentin zum Jahresende.

Planzahlen der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro, soweit nicht anders angegeben)

	30.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020
Investitionen ¹	11.820.000	0	0	0
Produktion / kWh ²	3.570.000	13.994.400	13.994.400	14.280.000
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ³	280.602	1.099.960	1.099.960	1.122.408
Jahresergebnis ⁴	-27.426	34.561	33.491	2.026

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen

¹ Die Investitionskosten werden in der Investitionsplanung erläutert (S. 73).

² Die geplante Stromproduktion der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen. Insbesondere wird in den Jahren 2018 und 2019 ein zusätzlicher Abschlag von 2% vorgenommen, der im Zusammenhang mit dem Gondelmonitoring steht. Für das Jahr 2017 wurde kein anteiliger Abschlag vorgenommen, da die Inbetriebnahme Ende September 2017 erfolgt und bis 31.12.2017 kein Fledermausmonitoring vorgenommen werden muss (siehe auch S.57/58).

³ Die Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung ergeben sich aus dem Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt 7,86 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 30.09.2017 in Betrieb gehen. Die Kalkulation des Erlöses aus der Stromeinspeisung für das Jahr 2017 beginnt mit dem 30.09.2017

⁴ Die Berechnung des Jahresergebnisses ergibt sich aus der voraussichtlichen Ertragslage (S. 80/81).

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG
Sitz:	Arnstein
Geschäftsanschrift:	Marktstraße 37, 97450 Arnstein
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	30.01.2017 (Tag der Eintragung). Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Würzburg, HRA 7730
Unternehmensgegenstand:	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.</p>
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	<p>WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, Sitz in Arnstein.</p> <p>Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.</p> <p>Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin ist Herr Stefan Paulus, Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust.</p>
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 25.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditanteile der Gründungskommanditisten.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S. 64 bis 68 erläuterten

Prospektaufstellung:	Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

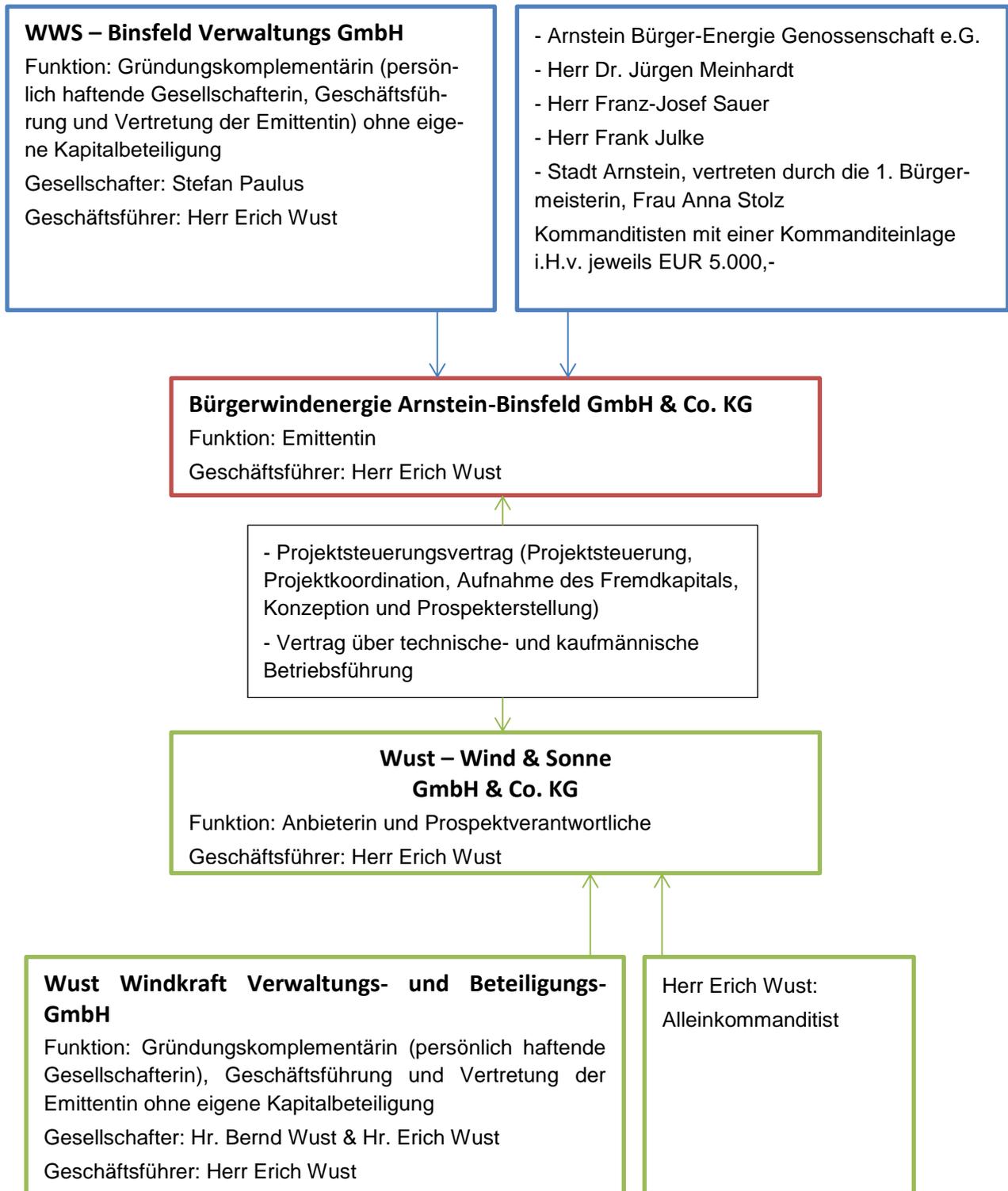
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Beauftragung der Errichtung von zwei Bürger-Windkraftanlagen durch den abgeschlossenen Generalunternehmervertrag sowie Erwerb dieser mit vollständiger Zahlung und selbständiger Betrieb dieser zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Bayern, um durch die Nutzung regenerativer Energie zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	<p>Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generalunternehmervertrag mit der Fa. juwi Energieprojekte GmbH vom 20.02.2017 • Im Zeitraum vom 05.01.2016 bis 23.12.2016 wurden insgesamt 31 Standortnutzungsverträge mit Grundstückseigentümern von der Fa. Juwi Energieprojekte GmbH zur Nutzung der Grundstücke abgeschlossen. • Vollwartungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH • Darlehensverträge mit der Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windheim zur Finanzierung des Fremdkapitals vom 20.03.2017 und zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals bzw. der Umsatzsteuer vom 02.03.2017. <p>Die Emittentin ist von der Erfüllung des Generalunternehmervertrags und der Standortnutzungsverträge abhängig. Werden diese nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 34 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 30 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 34 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist auf den Abschluss der Darlehensverträge angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann und es zu</p>

	<p>Verzögerungen im Bauablauf kommen kann oder das gesamte Projekt scheitert. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf Seite 35 (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen sind auf Seite 74 zu finden.</p> <p>Im Übrigen ist die Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.</p>
<p>Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:</p>	<p>Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.</p>
<p>Laufende Investitionen:</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden laufende Investitionen in Höhe von EUR 2.032.400,- getätigt. Diese Summe beinhaltet die ersten Zahlungsstufen, die Anzahlung an den Windenergieanlagenhersteller Vestas und die Zahlung für die Projektrechte. Der Wegebau, die Erstellung der Kranstellflächen und der Fundamentbau sind bereits abgeschlossen. Die Kabelverlegungsarbeiten dauern noch an.</p> <p>Darüber hinaus tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.</p>
<p>Außergewöhnliche Ereignisse:</p>	<p>Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.</p>

Sonstige Angaben zu wesentlichen Beteiligungen

Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur



Gesellschaftsrechtliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur

Die WWS – Binsfeld Verwaltungs- GmbH ist Gründungskomplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) der Emittentin und übernimmt zudem die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin. Die WWS – Binsfeld Verwaltungs- GmbH ist unmittelbar an der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG beteiligt. Herr Erich Wust ist lediglich Geschäftsführer der WWS – Binsfeld Verwaltungs- GmbH und nicht an der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG beteiligt.

Vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt die Projektsteuerung, die Projektkoordination, die Aufnahme von Fremdkapital, die Konzeption und Prospekterstellung sowie die technische und kaufmännische Betriebsführung für die Emittentin. Zudem ist sie die Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin. Herr Erich Wust ist als Kommanditist an dieser Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Herr Erich Wust und Herr Bernd Wust sind alleinige Gesellschafter mit jeweils 50% der Stammeinlage. Als Gesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH ist Herr Erich Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG beteiligt. Zudem ist Herr Erich Wust Geschäftsführer der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH.

Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskomplementärin:

WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH

Sitz:	Arnstein
Geschäftsanschrift:	Marktstraße 37, 97450 Arnstein
Handelsregister:	Amtsgericht Würzburg HRB 13503

Gründungskommanditisten:

Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G.

Sitz:	Arnstein
Geschäftsanschrift:	Am Zehnthäusl 1a, 97450 Arnstein

Herr Dr. Jürgen Meinhardt

Geschäftsanschrift:	Untere Hornbergstr. 2, 97450 Arnstein
---------------------	--

Herr Franz-Josef Sauer

Geschäftsanschrift:	Untere Dorfstraße 22, 97450 Arnstein
---------------------	---

Herr Frank Julke

Geschäftsanschrift:	Am Zehnthäusl 1a, 97450 Arnstein
---------------------	-------------------------------------

Stadt Arnstein

Geschäftsanschrift:	Marktstraße 37, 97450 Arnstein
---------------------	-----------------------------------

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter der Emittentin.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt 25.000 Euro. Es handelt sich dabei um die Kommanditanteile der Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung, der Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G., Herrn Dr.

Jürgen Meinhardt, Herrn Franz-Josef Sauer, Herrn Frank Julke und der Stadt Arnstein in Höhe von jeweils 5.000 Euro. Die Einlage auf das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH leistet keine Einlage.

WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und Stadt Arnstein

Bei der Gründungskomplementärin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH und den Gründungskommanditisten und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und Stadt Arnstein handelt es sich jeweils um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befinden und somit im Inland nicht verfolgt werden können. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Es besteht keine ausländische Verurteilung bezüglich der vorgenannten juristischen Personen.

Über das Vermögen der WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, der Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und der Stadt Arnstein ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und die Stadt Arnstein waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

In Bezug auf die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und die Stadt Arnstein ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Er-

bringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und die Stadt Arnstein sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH und die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Stadt Arnstein gestattet der Emittentin die Nutzung und den Ausbau der kommunalen Wege für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Arnstein-Binsfeld sowie für die Verlegung privater Einspeiseleitungen. Zudem räumt sie der Emittentin notwendige Abstandsflächen für den Betrieb der Windenergieanlagen ein. Im Übrigen erbringt die Stadt Arnstein zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur ist in Form eines Schaubildes und den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 91/92 dargestellt.

Die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit bis zum 31.12.2037 einen Gesamtbetrag in Höhe von 25.000 Euro zzgl. USt.) sowie Ersatz ihrer

Aufwendungen und Auslagen deren Höhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Null beziffert werden kann. Im Übrigen stehen ihr zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und die Stadt Arnstein nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage in Höhe von 5.000 Euro erhalten sie in der prognostizierten Laufzeit bis 2037 voraussichtlich Ausschüttungen in Höhe von 10.000 Euro. Die Stadt Arnstein erhält ferner für die Gestattung der Nutzung und des Ausbaus des erforderlichen kommunalen Wegenetzes für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Arnstein-Binsfeld sowie der Verlegung von privaten Einspeiseleitungen auf öffentlichem Grund und der Einräumung von Abstandsflächen für den Betrieb der Windenergieanlagen einen Betrag in Höhe von voraussichtlich einmalig 9.000,- Euro zzgl. USt. sowie 7.500,- Euro jährlich zzgl. USt. Bezogen auf die geplante Laufzeit bis 2037 erhält die Stadt Arnstein damit für ihre Leistungen voraussichtlich insgesamt 159.000,- Euro zzgl. USt. sowie einer prognostizierten Ausschüttung über 10.000 Euro, mithin voraussichtlich insgesamt 169.000,- Euro zzgl. USt. Im Übrigen stehen der Stadt Arnstein und der Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt erhalten die WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, die Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und die Stadt Arnstein für die vorgenannten Leistungen bezogen auf die geplante Laufzeit bis 31.12.2037 einen Gesamtbetrag in Höhe von voraussichtlich 204.000 Euro zzgl. USt. Im Übrigen stehen der WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, der Stadt Arnstein und der Arnsteiner Bürger-Energie-

Genossenschaft e.G. zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer und Herr Frank Julke

Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer und Herr Frank Julke sind jeweils Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Bei Herrn Dr. Jürgen Meinhardt, Herrn Franz-Josef Sauer und Herrn Frank Julke liegen keine Eintragungen im jeweiligen Führungszeugnis vor, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 - 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die genannten Personen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deutsche. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor. Über das Vermögen dieser Personen ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Keine dieser Personen war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist. In Bezug auf keine dieser Personen ist eine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer und Herr Frank Julke nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Sie sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

Herr Dr. Jürgen Meinhardt und Herr Frank Julke erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Franz-Josef Sauer verpachtet der Emittentin eine 0,4 ha große Abstandsfläche für den Betrieb der Windenergieanlagen. Im Übrigen erbringt Herr Franz-Josef Sauer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur ist in Form eines Schaubildes und den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 91/92 dargestellt.

Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer und Herr Frank Julke nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer jeweiligen Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhalten Sie in der prognostizierten Laufzeit bis zum 31.12.2037 Ausschüttungen in Höhe von jeweils 10.000 Euro. Herr Franz-Josef Sauer erhält ferner für die Verpachtung der Abstandsfläche für den Betrieb der Windenergieanlagen einen Betrag in Höhe von voraussichtlich 1.000,- Euro zzgl. USt jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit bis zum 31.12.2037 einen Gesamtbetrag in Höhe von 20.000 Euro zzgl. USt.). Insgesamt erhält Herr Franz-Josef Sauer voraussichtlich 30.000,- Euro. Herr Dr. Jürgen Meinhardt und Herr Frank Julke erhalten insgesamt voraussichtlich jeweils 10.000,- Euro. Innerhalb der geplanten Laufzeit bis zu, 31.12.2037 erhalten Herr Dr. Jürgen Meinhardt, Herr Franz-Josef Sauer und Herr Frank Julke einen Gesamtbetrag von voraussichtlich 50.000. Im Übrigen stehen Herrn Dr. Jürgen Meinhardt, Herrn Franz-Josef Sauer und Herrn

Frank Julke zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Geschäftsführung und Beirat der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Emittentin.

Mitglied der Geschäftsführung

Herr Erich Wust

Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
---------------------	---

Herr Erich Wust ist das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Beirat

Die Gesellschaft wird einen Beirat erhalten. Der Beirat besteht aus den Gründungskommanditisten bzw. einem Vertreter des Gründungskommanditisten der Arnsteiner Bürger-Energie-Genossenschaft e.G. und mindestens vier von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt.

Vorstand oder Aufsichtsgremien

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist die Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs- GmbH. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Alleiniger Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Erich Wust. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsgremien oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Herr Wust ist damit das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Seine Geschäftsanschrift ist ebenfalls Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Herr Wust ist auch alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Im Übrigen übt Herr Erich Wust bei der Emittentin keine Funktion aus.

Weitere Angaben zu dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

nicht älter als 6 Monate. Herr Wust ist Deutscher. Über das Vermögen von Herrn Wust wurde innerhalb der letzten 5 Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Wust war innerhalb der letzten 5 Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf Herrn Wust erfolgt.

Herr Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind oder die der Emittentin Fremdkapital geben. Er ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Wust ist mit 50 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH). Er ist sowohl für diese Gesellschaft als auch für die Komplementärin der Emittentin (WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH) als Geschäftsführer tätig. Darüber hinaus ist Herr Wust nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Wust ist an der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG mit EUR 1.000,- unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Darüber hinaus ist Herr Erich Wust als Mitgesellschafter der Wust Windkraft Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist auch als Geschäftsführer für diese Gesellschaft tätig. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat die Projektsteuerung (Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Führung der Vertragsverhandlungen, Abwicklung des Vertrags), die Projektkoordination und die Auf-

nahme des Fremdkapitals sowie die Konzeption und Prospekterstellung (Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, Prospekterstellung unter Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie Leistung der Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) der Vermögensanlage übernommen und ist zudem Anbieterin sowie Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage. Darüber hinaus ist sie unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrages mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Anlageobjekte beauftragt. Darüber hinaus ist Herr Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt oder für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Herr Wust erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in seiner Funktion als deren Geschäftsführer selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beteiligungs- und Organisationsstruktur ist in Form eines Schaubildes und den entsprechenden Erläuterungen auf den Seiten 91/92 dargestellt.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Projektsteuerung eine Vergütung in Höhe von einmalig 115.000 Euro zzgl. USt. für die Konzeption der Vermögensanlage und die Prospekterstellung eine Vergütung in Höhe von einmalig 50.000,- Euro zzgl. USt. Sie erhält zudem für die kaufmännische und technische Betriebsführung eine Vergütung, in Höhe von 2% der Einspeiseerlöse der Emittentin zzgl. eines pauschalierten Auslagensatzes in Höhe von 2.000,- Euro p.a. Auf Grundlage des kalkulierten Stromertrags der Windenergieanlagen beträgt das Entgelt unter Berücksichtigung von Auslagen und Aufwendungen demnach 7.612,- Euro für das Jahr 2017, 23.999,- Euro p.a. für die Jahre 2018 und 2019 sowie 24.448,- p.a. für die nachfolgenden Betriebsjahre (2020 bis 2037), jeweils zzgl. USt. bezo-

gen auf die gesamte Laufzeit bis 2037 voraussichtlich 495.777,- Euro zzgl. USt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für ihre Leistungen bezogen auf die geplante Laufzeit bis 2037 voraussichtlich insgesamt 660.777,- Euro. Im Übrigen stehen ihr zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Herr Wust erhält als Kommanditist und Mitglied der Geschäftsführung der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG weder einen Aufwandsersatz noch eine Geschäftsführervergütung. Er ist lediglich im Verhältnis seiner Anteile an den Ergebnissen dieser Gesellschaften beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung an diesen Gesellschaften steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängt, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Darüber hinaus stehen Herrn Wust keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder des Beirats der Emittentin

Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht, sondern wird erstmals nach der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Beitritt aller Kommanditisten errichtet.

Die Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über

eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Mitglieder des Beirats Zahlungen in Höhe von rund 150 bis 200 Euro pro Mitglied und Jahr erhalten (bis zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage also zwischen 3.000,- und 4.000,- Euro pro Beiratsmitglied, vorausgesetzt eine Person hat über den gesamten Zeitraum die Funktion des Beirats inne). Ferner nehmen sie an den Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis der jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur existiert nicht.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



Windanlage Wilhermsdorf-Unterulsenbach und der Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).

1.2

Der Sitz der Gesellschaft ist 97450 Arnstein.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Bürger-Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

2.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Binsfeld Verwaltungs- GmbH**, mit Sitz in der Stadt Arnstein als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).

Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

- b) **Arnsteiner Bürger-Energie- Genossenschaft e.G.**, Geschäftsanschrift: Am Zehnthäusl 1a, 97450 Arnstein mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- c) **Herr Dr. Jürgen Meinhardt**, Geschäftsanschrift: Untere Hornbergstraße 2, 97450 Arnstein mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

- d) **Herr Franz-Josef Sauer**, Geschäftsanschrift: Untere Dorfstraße 22, 97450 Arnstein mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- e) **Herr Frank Julke**, Geschäftsanschrift: Am Zehnthäusl 1a, 97450 Arnstein mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- f) **Stadt Arnstein**, Geschäftsanschrift: Marktstraße 37, 97450 Arnstein, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Anna Stolz, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1

Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Pflichteinlage neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

5.2

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Vorrangig aufgenommen werden sollen natürliche und juristische Personen, die

- Eigentümer eines Grundstücks innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein für die Nutzung zur Erzeugung von Windenergie ausgewiesenen Fläche bei Binsfeld sind,
- zu Beginn der Zeichnungsfrist einen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der Stadt Arnstein haben,
- Genossen der Arnsteiner Bürger-Energie – Genossenschaft e.G. sind.

Die Komplementärin kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.

5.3

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z.B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.

5.4

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

6.1

Die Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.

6.3

Leistet ein Kommanditist die Einlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie angelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

6.4

Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Einlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten im Fall der Rückgewähr der Hafteinlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7.2

Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.3

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.4

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.

7.5

Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Anlageobjekte sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere zur Prospekterstellung und Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
- e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG. Die Vergütung darf 2% der Netto-Umsatzerlöse der Gesellschaft aus dem Verkauf von elektrischer Energie oder aus Entschädigungszahlungen wegen unterbliebener Einspeisung zuzüglich des Ersatzes von Aufwendungen nicht überschreiten. Der Aufwendungsersatz kann in angemessener Höhe pauschaliert werden.
- h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.6

Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung einer oder mehrerer Windkraftanlagen;
- c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- d) Wiederherstellung einer Windkraftanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als die im Beteiligungsprospekt genannte Zahl von Windkraftanlagen;

- f) Abschluss neuer oder wesentlicher Änderungen bestehender Betriebsführungs- oder Wartungsverträge nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

8.1

Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen.

8.2

Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Entlastung der Komplementärin;
- d) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
- g) Vergütung für Beiratsmitglieder;
- h) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Windkraftanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

8.3

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4

Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5

Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6

Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.7

Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.

8.8

Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.9

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit.

8.10

Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Übersendung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Übersendung gilt zwei Tage nach Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1

Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und statuarischen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.

9.2

Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Das Verlangen hat in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

9.3

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.

9.4

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.

Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

9.5

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

9.6

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Eine Abschrift der Niederschrift wird in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und jedem Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

10.1

Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

10.2

Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.

10.3

Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

10.4

Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt.

10.5

Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax) gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.

10.6

Das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin in einem geschützten Bereich zum Download bereitgestellt und per Post übersendet. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

11.1

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus den Gründungskommanditisten bzw. einem Vertreter des Gründungskommanditisten Arnsteiner Bürger-Energie - Genossenschaft e.G. und mindestens vier von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat wird erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren (§ 10) gewählt.

11.2

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20% des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.

11.3

Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.

11.4

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.

11.5

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.

11.6

Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.

11.7

Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.

11.8

Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.

11.9

Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an

Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.

11.10

Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen und solche per Telefax sind zulässig, wenn kein Beiratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

11.11

Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.

11.12

Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.

11.13

Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

12.1

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig taggenau zu entrichten.

12.2

Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.

12.3

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

12.4

Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.

Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

14.1

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.

14.2

Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen;

15.1

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen – einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am Auseinandersetzungsguthaben beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

15.2

Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.

15.3

Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.

15.4

Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1

Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

16.2

Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt wer-

den, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

16.3

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

17.1

Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar, vorausgesetzt die Pflichteinlage wurde vollständig einbezahlt oder es wird sichergestellt, dass der Übertragungsempfänger die Einzahlung leistet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.

17.2

Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen.

17.3

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.

17.4

Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

18.1

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

18.2

Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit

Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

18.3

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

18.4

Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

18.5

Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

18.6

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.

18.7

Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

19.1

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2037. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

19.2

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.

19.4

Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

20.1

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;

- b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
- c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.

20.2

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

20.3

Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

21.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

21.2

Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse – nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.

21.3

Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

21.4

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Ver-

luste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

21.5

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

21.6

Das Abfindungsguthaben ist mit 2%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß § § 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2

Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

23.2

Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2

Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

26.4

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

27.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.

27.2

Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

27.3

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

27.4

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Arnstein, den 17.05.2017

Komplementärin:

WWS Binsfeld Verwaltungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Erich Wust

Kommanditisten:

Arnsteiner Bürger-Energie Genos-
senschaft e.G. Herrn 1. Vorstand
Herr Franz Eder

Herr Dr. Jürgen Meinhardt

Herr Franz-Josef Sauer

Herr Frank Julke

Stadt Arnstein
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin
Frau Anna Stolz

Seiten für Notizen freigehalten

Seiten für Notizen freigehalten

Seiten für Notizen freigehalten

Seiten für Notizen freigehalten



www.wust-wind-sonne.de